

# Sicherheitsforum

1 · 2020

Mitteilungsblatt der  
Unfallkasse Sachsen-Anhalt



*Das sollten Schulen im  
Zuge der Digitalisierung  
beachten*

*Gesundheit bewusst steuern*

*Spiegelplanen für Lkw's  
erhöhen Sicherheit beim  
Abbiegen*

## Inhalt

---

Prävention	<i>Das sollten Schulen im Zuge der Digitalisierung beachten</i>	4
	<i>Branchenregel Schule veröffentlicht</i>	8
	<i>Gut führen aus der Ferne</i>	10
	<i>„Gesundheit bewusst steuern“ – Auf dem Weg zu einem koordinierten BGM in der Finanzverwaltung Sachsen-Anhalt</i>	12
	<i>Spiegelplanen für Lkw's erhöhen Sicherheit beim Abbiegen</i>	14
	<i>Neues Portal zur nachgehenden Vorsorge</i>	17
	<hr/>	
Recht	<i>Unfallversichert im Home-Office – ein Überblick über die Rechtsprechung</i>	18
<hr/>		
Mitteilungen	<i>Informationen für Kita und Schule</i>	20
	<i>Inklusionspreis der Unfallkasse Sachsen-Anhalt</i>	22
	<i>Interessierte Schulen für Projekttag gegen Gewalt gesucht</i>	23
	<i>Neues aus dem staatlichen Arbeitsschutzrecht</i>	24
	<i>Landesfachstelle für Barrierefreiheit nimmt Betrieb auf</i>	25
	<i>Aktuelles zu Sicherheit und Gesundheit</i>	26
	<i>Neue Druckschriften</i>	28
<hr/>		
	<i>Impressum</i>	31





## **Liebe Leserinnen und Leser!**

**Die Corona-Pandemie stellt Beschäftigte und Arbeitgeber vor neue Herausforderungen in den täglichen Arbeitsprozessen. Vor allem jene Unternehmensleitungen, die ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nun auf die Schnelle Möglichkeiten zum mobilen Arbeiten einräumen müssen oder wollen, absolvieren derzeit unfreiwillig einen Intensivkurs in Sachen Führung auf Distanz. Wie eine gute Führung und Kommunikation besonders in solch schwierigen Zeiten gelingen kann, erfahren Sie im Artikel „Gut Führen aus der Ferne“ auf Seite 10.**

**Das Lernen an unseren Schulen soll digitaler werden. Viele Lerninhalte stehen dafür schon zur Verfügung und werden bereits in Schulen genutzt. Bund und Länder wollen mit dem DigitalPakt Schule für eine noch bessere Ausstattung der Schulen mit digitaler Technik sorgen. Nun gilt es die Voraussetzungen für eine optimale Nutzung der Technik zu schaffen und vor allem die Lehrkräfte mit den neuen Lernmethoden und den Umgang mit der Technik fit zu machen. In unserem Artikel auf Seite 4 beleuchten wir einige Aspekte, die Schulleitungen und Sachkostenträger im Vorfeld solcher Anschaffungen und Umbaumaßnahmen beherrigen sollten.**

**Ihre Redaktion**



# Das sollten Schulen im Zuge der Digitalisierung beachten

*Der Einsatz digitaler Medien verändert den Schulunterricht nicht nur inhaltlich. Auch im Bereich Sicherheit und Gesundheit entstehen neue Anforderungen, die von Schulleitungen und Sachkostenträgern bedacht werden müssen. Ein Überblick.*



**D**igitalisierung ist derzeit eines der bestimmenden politischen Themen; Fähigkeiten im Umgang mit digitalen Medien werden zunehmend in der Arbeitswelt gefordert. Schülerinnen und Schüler sind hierauf vorzubereiten, wie es auch der Bildungsauftrag im Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt formuliert: „In Erfüllung dieses Auftrages ist die Schule insbesondere gehalten, [...] die Schülerinnen und Schüler auf die Anforderungen der Berufs- und Arbeitswelt, des öffentlichen Lebens, der Familie und Freizeit vorzubereiten [...].“

In den vergangenen Monaten hat die Bundesregierung Milliarden Euro als Finanzhilfe für Modernisierungen und Anschaffungen im Bereich digitaler Medien sowie für die notwendigen infrastrukturellen Voraussetzungen für alle Bundesländer freigegeben. In

Sachsen-Anhalt legt der „DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“ die Rahmenbedingungen für die Verwendung dieser Finanzhilfe fest. Doch Digitalisierung von heute auf morgen zu „erzwingen“, ist aus Sicht der Pädagogik sowie der Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit zu hinterfragen.

In dieser und der nächsten Ausgabe beleuchten wir Aspekte, die Schulleitungen und Sachkostenträger im Vorfeld solcher Anschaffungen und Umbaumaßnahmen beherzigen sollten. In diesem Artikel steht die Technik im Vordergrund, ein nachfolgender wird das Thema Ergonomie aufgreifen.

## Risiko bei der Nutzung eigener Geräte

Die Möglichkeit des Einsatzes von mitgebrachten eigenen Geräten („BYOD – Bring your own device“) wird in der Veröffentlichung „Bildung in der digitalen Welt. Strategie der Kultusministerkonferenz“ (S. 12 und 37; Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 08.12.2016) ausdrücklich als Möglichkeit erwähnt. Daher gehören BYOD zu Arbeitsmitteln im Sinne des § 2 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV). Nach § 3 BetrSichV hat die Unternehmerin bzw. der Unternehmer Gefährdungen zu beurteilen (Gefährdungsbeurteilung) und notwendige sowie geeignete Schutzmaßnahmen



abzuleiten. Werden mobile Endgeräte in der Schule geladen, so sind die Netzsteckerteile (220 V führend) mindestens jährlich zu prüfen (vgl. § 3 BetrSichV). Für die Prüfung ist die DGUV Vorschrift 4 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ maßgebend.

Der Unternehmerin bzw. dem Unternehmer wird aufgrund der geforderten Pflichten nach BetrSichV dringend geraten, hier auf BYOD-Unterrichtsmodelle zu verzichten oder das Laden von BYOD organisatorisch zu regeln – entweder man verbietet das Laden von mobilen Endgeräten in der Schule und überwacht dies (für Notfälle werden Universal-Netzstecker/USB-Ladeleisten/USB-Hubs bzw. –Ladekabel bereit gehalten; diese werden mindestens jährlich mitgeprüft) oder man lässt alle Geräte (hier: Netzstecker) jährlich prüfen. Endgeräte im Kleinspannungsbereich sind nicht prüfpflichtig.

Viel wichtiger ist jedoch die Tatsache, dass die Unternehmerin oder der Unternehmer laut § 4 BetrSichV erst dann Arbeitsmittel einsetzen darf, wenn sie dem Stand der Technik entsprechen. Die DGUV Branchenregel „Schule“ gibt im Kapitel „Lernen mit digitalen Medien im Unterricht“ vor, dass hier ergonomisch günstige und für den Einsatzbereich geeignete Geräte eingesetzt werden sollen. Bei der Nutzung privater Geräte gelten dieselben Bedingungen wie für schuleigene Geräte. Displays sollten mindestens 10 Zoll groß sein; bei längerem Arbeiten (Lesen und Texteingabe) sogar mindestens 15 Zoll. Smartphones sind daher aufgrund ihrer geringen Bildschirmgröße ungeeignet, insbesondere bei Arbeiten von mehr als fünf Minuten.

## Einsatz von mobilen Endgeräten mit Akkus

Zu den gängigen mobilen Arbeitsmitteln in der digitalen Schule zählen in erster Linie Tablets, Laptops und Chromebooks sowie die ungeeigneten Smartphones. In den heutigen mobilen

Geräten befinden sich Lithium-Ionen-Akkus, bei denen eine Brand- und Explosionsgefahr nahezu ausgeschlossen ist, denn die Schutzmechanismen innerhalb der Zelle und des Ladegerätes verhindern ein Überladen wirkungsvoll. Außerdem steht der riesigen Anzahl an täglich genutzten Geräten eine verhältnismäßig kleine Zahl an Schadensmeldungen gegenüber. Die Dunkelziffer an schadhafte Akkus ist jedoch weitaus höher, da nicht jeder defekte Akku bekannt wird. Eine entsprechende Erhebung fehlt. Des Weiteren ist zudem eine potenzielle Exposition gegenüber Gefahrstoffen (hier: Rauchgase) anzumerken. Durch mechanische Beschädigungen können gasförmige oder flüssige Stoffe austreten, welche stark reizend, brennbar oder giftig sein können.

Es ist daher unabdingbar, dass Schulen hier entsprechend unterweisen (z. B. Aufnahme in den jährlich wiederkehrenden Belehrungskalender). Lernende und Lehrende müssen wissen, wie sie im Falle eines Akkubrandes bzw. einer Akkuexplosion reagieren sollen. Zur Info: Akkubründe lassen sich nur sehr schwer löschen. Deshalb: Keine Löschversuche unternehmen und sofort Notfallmaßnahmen einleiten.

## Serverraum

Serverräume befinden sich in der Regel in abgelegenen Bereichen der Schulen, werden unregelmäßig durch Systembetreuende oder die technische Hausverwaltung begangen (normalerweise nur bei Störungen) und dienen oftmals als zusätzlicher Abstellraum.

Aus technischer Sicht können Server hohe Temperaturen erzeugen, wenn sie nicht gekühlt werden (im Sommer – je nach Wärmestau – bis zu 50 °C und mehr). Allgemein gilt: Je wärmer es im Inneren eines Servers wird, desto größer ist die Gefahr, dass ein Schaden an technischen Bauteilen entsteht. Es sind die Herstellerproduktvorgaben einzuhalten, wobei das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik eine Serverraumtemperatur von 20 bis



Abb. 1 und 2:  
Typische Situationen in Schulserverräumen; Kartonagen auf Server-schränken oder Nutzung als Lager-raum mit entsprechend erhöhter Brandanfälligkeit durch Kartonagen und Papier.

22 Grad und eine Luftfeuchtigkeit von 40 Prozent empfiehlt. Eine zu große Luftfeuchtigkeit und große Temperaturschwankungen können zu Schäden am Server führen. Risiken sind insbesondere dann gegeben, wenn eine Temperaturüberwachung fehlt.

Gängige Praxis an vielen Schulen ist, dass sich in den Schulserverräumen mehr oder weniger viele zusätzliche Brandlasten in Form von Kartonagen und Papier sowie teilweise Holzregalen und -möbeln befinden (siehe Abb. 1 und 2). Ferner werden ehemals anders genutzte Räume zu Serverräumen umfunktioniert, für die keine Raumnutzungsänderung mit Gefährdungsbeurteilung vorliegt, so beispielsweise für Schultoiletten oder Archive. Eine entsprechende Unterweisung der Lehrkräfte zur Lagerung von Brandlasten ist dringend zu empfehlen.



Abb. 3 und 4:  
„Kabelsalat“ in einem Klassenzimmer  
mit Gefahr der Quetschung des Kabels  
durch das Tischbein.

Über den Verkehrsweg verlegtes, in  
der Luft hängendes Netzteil, das der  
Laptop-Energieversorgung dient;  
zusätzliche Gefährdung durch Zug-  
belastung auf stromführende Teile.



### Primärgefährdungen:

Hierunter fallen alle Gefährdungen, die durch den Strom direkt verursacht werden. Dazu zählen die Körperdurchströmung, der Kontakt mit heißen und schädlichen Stoffen (Entstehung durch Lichtbögen) und die Auswirkungen eines starken elektromagnetischen Feldes (meist kumulativ und die Schäden treten zeitverzögert auf).

### Sekundärgefährdungen:

Zu diesen gehören alle Brand- und Explosionsgefahren (Auslösung durch elektrische Funken, elektrostatische Aufladung mit Reibungselektrizität, Lichtbögen und erhitzte Teile) und unkontrollierte Bewegungen oder Muskelreaktionen, die zum Beispiel durch einen Stromfluss durch den menschlichen Körper hervorgerufen werden und so zum Stolpern, Rutschen oder Stürzen führen können.

## Versorgung der Klassenzimmer mit Elektrizität

Nicht sanierte Schulgebäude verfügen meist über keine ausreichende Anzahl an Steckdosen bzw. sind für den im Rahmen der Digitalisierung benötigten Energiebedarf unterversorgt. Der Strom wird daher über die wenigen Steckdosen im Raum mit Hilfe von Steckdosenleisten und Verlängerungskabeln verteilt. Die Folge: häufiger „Kabelsalat“ in Verkehrswegen (siehe Abb. 3 und 4). Fehlen geeignete bauliche Lösungen, besteht eine erhöhte Gefährdung durch Stolpern und Stürzen – eine der häufigsten Unfallursachen im Schulbereich. Neben zusätzlichen Verkabelungen in Kabelschächten wurde über sogenannte Mediensäulen (Aufputzka-belschächte mit allen notwendigen Steuerelementen und Sicherungen) eine gute praktikable Lösung gefunden.

Die elektrischen Gefährdungen lassen sich in zwei Hauptgruppen, die Primär- und Sekundärgefährdungen (siehe Info-Box) unterteilen. Die Höhe der Gefährdung ist stark mit dem baulich-technischen Zustand verknüpft: Je besser der Schutz gegen elektrischen Schlag, je geschützter die Verkabelung verbaut und je öfter eine sicherheits- bzw. elektrotechnische Prüfung im Schulgebäude durchgeführt wird, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit, dass eine Primär- und damit ebenso eine Sekundärgefährdung vorliegt. Außerdem stellen nicht ausgesteckte Netzteile eine erhöhte Brandgefährdung dar und verbrauchen zudem unnötige Energie (Umweltschutzaspekt).





Abb. 5 und 6:  
Blendung durch Gegenlicht an einem nebligen Tag (Hochnebel). Ausrichtung der Bildschirme parallel zur Fensterfront. Unterschied zwischen Verdunkelung und Blendung mit Lichtreflexen über die Tischflächen.

## Störende Blendungen

Ein weiteres Gefährdungspotenzial bei der Nutzung moderner Medienträger in Unterrichtsräumen stellen mögliche Blendungen durch ungünstige Lichtverhältnisse dar. Diese beruhen auf mehreren Faktoren: Zum einen fehlt in einigen Schulen ein geeigneter Blendenschutz. Zu berücksichtigen sind die Spiegelungen bei Tablets und Smartphones, die selten matte Displays haben. Zum anderen ist die Ausrichtung der Arbeitsplätze meist nicht entsprechend der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und den Empfehlungen der DGUV Information 215-410 „Bildschirm- und Büroarbeitsplätze“.

Ein weiterer Aspekt ist, dass Blendungen nicht als Gefährdung wahrgenommen werden. So wird eine Verdunklung an nebligen Tagen nicht als notwendig erachtet, obwohl das Streulicht grell sein kann (siehe Abb. 5 und 6). Die Gefahren des blauen Lichts (Anteil in natürlichem und künstlichem Licht), sind hier im besonderen Maße gegeben: Die Nutzenden von Bildschirmen konzentrieren sich normalerweise auf den dargestellten Inhalt, blinzeln dadurch weniger und die Pupillen sind stärker geweitet. Der Einfall des Streulichts aus der Umgebung findet fast ungehindert statt.

Den Schulen wird empfohlen, zu prüfen, ob die Lichtverhältnisse den Anforderungen genügen. Denken Sie als Unternehmer/in (Sachkostenträger) daran, dass nicht nur direktes Licht schaden kann. Auch ein nordseitig liegender Raum kann durch Reflexion von beispielsweise weiß gestrichenen Nachbarhäusern beeinträchtigt werden. Die Sitzordnung sollte auch so ausgerichtet sein, dass die Lernenden möglichst in einem Winkel von 90 Grad zur Fensterseite sitzen. Bei einer U-Sitzanordnung können zumeist zwei Seiten durch Blendungen gestört werden.

Marco Haring,  
Kommunale Unfallversicherung  
Bayern (KUVB)

# Branchenregel Schule veröffentlicht

*In der letzten Ausgabe des „Sicherheitsforums“ (3 / 2019) haben wir über die Veröffentlichung der ersten Branchenregel im Bildungswesen informiert, die DGUV Regel 102-602 „Kindertageseinrichtungen“. In der Zwischenzeit ist mit der DGUV Regel 102-601 eine weitere Branchenregel erschienen, diesmal für Schulen. Sie befasst sich thematisch sowohl mit dem inneren als auch dem äußeren Schulbereich.*

Diese neue DGUV Regel ist ein umfassendes und praxisorientiertes Gesamtkompendium, in dem relevante Themen zur Sicherheit und Gesundheit in Schulen zusammengestellt und zusammengefasst sind. Sie enthält die wesentlichen gesetzlichen Vorschriften, bedeutsame Normen sowie wissenschaftliche Erkenntnisse und das Erfahrungswissen der Unfallversicherungsträger. Damit unterstützt die Branchenregel „Schule“ die Verantwortlichen für Sicherheit und Gesundheit in Schulen dabei, rechtliche Vorschriften umzusetzen sowie Schulen als gute und gesunde Bildungsorte zu gestalten.

Verantwortlich für die Sicherheit und Gesundheit aller Akteure in Unternehmen ist immer der Unternehmer selbst. In Schulen haben wir gleich zwei Unternehmer, den Sachkostenträger als Unternehmer für den äußeren Schulbereich und den Schulhoheitsträger als Unternehmer für den inneren Schulbereich. An diese zwei Unternehmer wendet sich die Branchenregel in erster Linie. Sie unterstützt den Sachkostenträger bei seiner Aufgabe, für ein sicheres Schulgebäude, sichere Außenflächen sowie sichere Lehr- und Lernmittel zu sorgen und gleichzeitig die Gesundheits- und Sicherheitsinteressen der bei ihm beschäftigten Personengruppen (z. B. Schulhausmeister, Reinigungskräfte) zu gewährleisten. Den Schulhoheitsträger, vertreten vor Ort in der Schule durch die Schul-

leitung, spricht die Branchenregel in seinem Verantwortungsbereich, der Organisation des sicheren und gesunden Schulbetriebs und der Sicherheit und Gesundheit der Lehrkräfte an. Aber auch weitere Akteure in den Schulen, wie z. B. betriebliche Interessenvertretungen, Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Sicherheitsbeauftragte erhalten durch die Branchenregel wichtige und verständlich aufbereitete Informationen. Sinngemäß gilt die DGUV Branchenregel Schule auch für Schülerhorte, die sich in eigenen Gebäuden oder in Schulen befinden. Ist ein Schülerhort hingegen in eine Kindertageseinrichtung integriert, ist die DGUV Regel 102-602 „Kindertageseinrichtungen“ heranzuziehen.





## Inhalte und Aufbau der Branchenregel Schule

Im Vergleich zur DGUV Vorschrift 81 Unfallverhütungsvorschrift „Schulen“ finden Leserinnen und Leser in der neuen DGUV Branchenregel „Schule“ einen wesentlichen Unterschied im Aufbau dieser Schriften. Die Unfallverhütungsvorschrift „Schulen“ ist nach Bau- und Ausstattungsmerkmalen gegliedert, z. B. „Böden“ (§ 5), „Treppen, Rampen“ (§ 9), „Haltestellen für Busse“ (§ 16). Zu diesen einzelnen Merkmalen werden Gefährdungen genannt und es wird ausgeführt, wie Schülerinnen und Schüler vor diesen Gefährdungen geschützt werden können. Die Branchenregel „Schule“ hingegen ist tätigkeitsbezogen aufgebaut. Dies bedeutet, dass Tätigkeiten von Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern sowie sonstigen Personengruppen in Schulen als Überschriften der einzelnen Kapitel gesetzt sind, z. B. das Lernen mit digitalen Medien im Unterricht (Kapitel 3.5), die Organisation und Gestaltung von Ganztagsangeboten (Kapitel 3.13) oder die Pflege und Instandhaltung von Schulen (Kapitel 3.19).

Zu Beginn eines jeden Kapitels der Branchenregel „Schule“ werden die rechtlichen Grundlagen sowie weitere Informationen genannt, auf die im Kapitel eingegangen wird. Nach einleitenden Worten im Kapitel 1 finden sich im Kapitel 2 Grundlagen für die Organisation von Sicherheit und Gesundheit in Schulen. Hier wird beispielweise beschrieben, wie die Erste Hilfe in Schulen sichergestellt wird und welche Brandschutz- und Notfallmaßnahmen organisiert sein müssen.

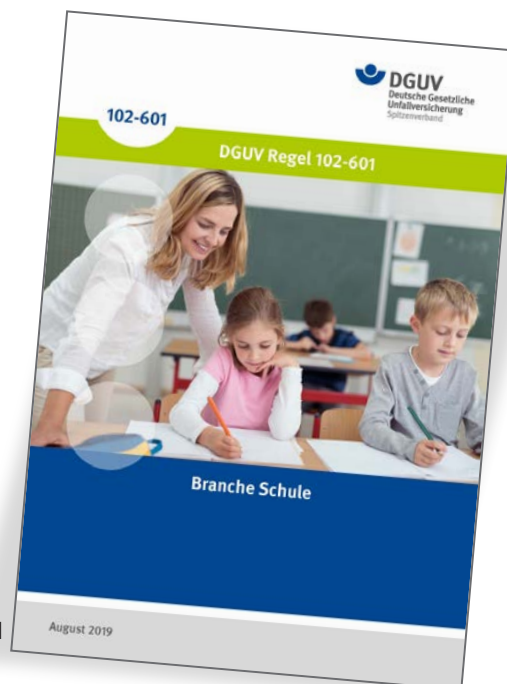
Schwerpunkt der Branchenregel „Schule“ ist das Kapitel 3 „Arbeitsplätze und Tätigkeiten: Gefährdungen und Maßnahmen“. In den verschiedenen Unterkapiteln werden relevante Gefährdungen während der Tätigkeiten in der Schule genannt und Maßnahmen beschrieben, um diese Gefährdungen zu beseitigen oder falls eine Beseitigung

nicht möglich ist, gering zu halten. Diese Maßnahmen haben eine unterschiedliche Verbindlichkeit. Sie sind verbindlich umzusetzen, wenn sie auf Gesetzen, Verordnungen oder Unfallverhütungsvorschriften beruhen. Weitere Maßnahmen können eher einen empfehlenden Charakter haben, wenn sie z. B. aus DGUV Informationen abgeleitet werden. In der Branchenregel „Schule“ sind verbindliche Maßnahmen farblich hinterlegt und damit auf einen Blick erkennbar. Diese Maßnahmen können sich entweder an den Schulhoheitsträger, an den Sachkostenträger oder an beide verantwortlichen Unternehmer richten. Um hier die Orientierung zu erleichtern, arbeitet die Branchenregel „Schule“ mit Symbolen. Jedem der beiden Unternehmer ist ein Symbol zugeordnet und zu Beginn der Ausführungen zu jeder Maßnahme zeigt das Symbol an, welcher Unternehmer Adressat dieser Maßnahme ist.

Den Abschluss der Branchenregel Schule bildet das Kapitel 4, in dem sich ein umfangreicher Anhang befindet. Dieser Anhang umfasst unter anderem Tätigkeitsbeschränkungen für Schülerinnen und Schüler an Maschinen und Geräten und die Anforderungen an die Rutschhemmung von Fußböden in Schulen.

## Ganzheitlicher Blick auf die Schule

Thematisch geht die Branchenregel „Schule“ damit weit über die bisherigen Inhalte der DGUV Vorschrift 81 Unfallverhütungsvorschrift „Schulen“ hinaus. Die DGUV Vorschrift 81 gilt für die sichere Gestaltung von baulichen Anlagen und Einrichtungen der Schulen und damit ausschließlich für den äußeren Schulbereich. Die neue Branchenregel „Schule“ befasst sich hingegen zusätzlich mit dem inneren Schulbereich. Um hier einen ganzheitlichen Blick auf die Sicherheit und Gesundheit in der Schule zu gewährleisten, wurde die Branchenregel von den Expertinnen und Experten der Unfallversicherung gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der Kultusminis-



terkonferenz, der Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände, dem Bundeselternrat sowie den Sozialpartnern des pädagogischen und nichtpädagogischen Personals erarbeitet.

Diesen erweiterten und ganzheitlichen Blick auf die Sicherheit und Gesundheit im gesamten schulischen Alltag werden auch die Präventionsexpertinnen und -experten der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand nutzen, um ihre Aktivitäten und Beratungstätigkeiten noch enger und zielgruppenspezifischer an den Bedürfnissen aller Akteure in der Schule in Fragestellungen der Sicherheit und Gesundheit anzupassen und zu verstärken.

Arne Schröder,  
Kommunale Unfallversicherung  
Bayern (KUVB)

Die **Branchenregel Schule** können Sie bei der Unfallkasse Sachsen-Anhalt als Broschüre bestellen ([praevention@ukst.de](mailto:praevention@ukst.de), Telefon 03923 751-513).

Wie viele andere Materialien auch erhalten Sie die Branchenregel aber auch kostenfrei zum Download über die Publikationsdatenbank der DGUV (<https://publikationen.dguv.de>).

# Gut führen aus der Ferne

**Die Corona-Pandemie stellt Beschäftigte und Unternehmensleitungen vor neue Herausforderungen in den täglichen Arbeitsprozessen. Um die Ansteckungsgefahr für alle Kolleginnen und Kollegen so gering wie möglich zu halten, schicken viele Betriebe ihre Belegschaften jetzt ins Homeoffice. Doch längst nicht alle Führungskräfte haben Erfahrungen damit, die Beschäftigten zu Hause anzuleiten. Wie die Führung aus der Ferne gelingt, sagt die gesetzliche Unfallversicherung.**

In vier von zehn Unternehmen in Deutschland war Homeoffice bisher zumindest für einen Teil der Beschäftigten gang und gäbe. Seit Beginn der Corona-Krise dürfte diese Zahl sprunghaft angestiegen sein. Vor allem jene Unternehmensleitungen, die ihren Mitarbeitenden nun auf die Schnelle Möglichkeiten zum mobilen Arbeiten einräumen müssen oder wollen, absolvieren derzeit unfreiwillig einen Intensivkurs in Sachen Führung auf Distanz. „Wenn der persönliche Kontakt zwischen Beschäftigten und Führungskraft eingeschränkt ist, ändert sich die Art der Führung“, sagt Dr. Susanne Roscher, Leiterin des Bereichs Arbeitspsychologie der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG). „Häufig wird

aus der Ferne eher per Mail als von Angesicht zu Angesicht kommuniziert. Dadurch besteht die Gefahr, dass man sich nur sachbezogen austauscht. Persönliche Fragen nach dem Befinden oder dem Vorankommen bei der Arbeit bleiben oft auf der Strecke“, so die Arbeitspsychologin.

## Sicherheit vermitteln

Das hat Konsequenzen: So kommt in der Kommunikation – oft ungewollt – die Wertschätzung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch die Füh-

rungskräfte zu kurz, auch eine eher kurze und unpersönliche Ansprache kann Verunsicherungen in dieser für viele neuen Situation noch verstärken. „Das kann gerade jetzt fatal sein, wo in der Gesellschaft ein generelles Gefühl der Unsicherheit besteht.“ Den Beschäftigten in dieser Situation zu vermitteln, dass ihre Arbeit weiterhin geschätzt wird und sie als Person wichtig sind, schafft Sicherheiten und verbessert so die Arbeitssituation der Beschäftigten.

Wo direkte Eingriffsmöglichkeiten nicht mehr gegeben sind, spielt das Vertrauen eine umso größere Rolle. Führungskräfte sollten zuversichtlich sein, dass der Mitarbeiter oder die







Mitarbeiterin auch ohne ständige Kontrolle sehr genau weiß, was wann zu tun ist. Arbeiten Beschäftigte verstärkt oder ausschließlich von zu Hause, greift meist das Prinzip der sogenannten indirekten Steuerung. Dabei zählt weniger das Wie eines Prozesses als das Was in Form eines Ziels. Soll heißen: Die Führungskraft vereinbart mit ihren Beschäftigten ein konkretes Ergebnis, das zu einem bestimmten Zeitpunkt erreicht sein soll und diese arbeiten dann selbstständig darauf hin. Die Verantwortung für das Erreichen des Ziels wird auf die Beschäftigten übertragen.

## Mit gutem Beispiel voran

Streng genommen handelt es sich bei der jetzt vielfach genutzten Form der mobilen Arbeit nicht um Homeoffice. Dafür müssen besondere Voraussetzungen, die die Arbeitsstättenverordnung regelt, erfüllt sein. Homeoffice – auch Telearbeit genannt – heißt: Der Arbeitgeber richtet im Privatbereich von Beschäftigten einen Arbeitsplatz mit entsprechender Ausstattung ein. Die Arbeit von zu Hause ist arbeitsvertraglich oder im Rahmen einer Vereinbarung geregelt. Für die jetzt oft kurzfristig angesetzte mobile Arbeit in der Corona-Krise gelten allgemeine Vorgaben des Arbeitsschutzgesetzes und des Arbeitszeitgesetzes. In Ausnahmesituationen wie dieser kann auch über einen längeren Zeitraum von zu Hause gearbeitet werden.

Besonders dann ist eine gesunde Vertrauenskultur unerlässlich. „Angst vor Kontrollverlust muss keine Führungs-

kraft haben“, so Dr. Susanne Roscher. „Studien zeigen, dass die Menschen im Homeoffice oft sogar effizienter arbeiten als am Firmen-Arbeitsplatz.“ Weil sich viele Beschäftigte nichts nachsagen lassen wollen, arbeiten sie im Homeoffice allerdings häufig auch länger. Menschen, die ihre eigene Gesundheit gefährden, indem sie beispielsweise Pausenzeiten nicht einhalten oder auch am Wochenende arbeiten, sollte die Führungskraft Unterstützung anbieten. „Zum einen kann der oder die Vorgesetzte signalisieren, dass ein solch selbstgefährdendes Verhalten nicht gewünscht ist. Zum anderen sollte die Führungskraft auch selbst mit gutem Beispiel vorangehen. Wer spätabends noch Mails an seine Mitarbeitenden schreibt, beeinflusst die Teamkultur negativ.“

Gesundes Verhalten im Homeoffice von anderen einzufordern und selbst zu leben, fällt leichter, wenn die Unternehmensleitung hinter ihren Führungskräften steht und sie mit allen notwendigen Informationen versorgt. Denn in Krisenzeiten benötigen auch Führungskräfte besondere Unterstützung durch die Geschäftsleitung. Verfügen sie über klare Handlungsleitlinien und einen regelmäßigen Informationsfluss, können sie diese an die Mitarbeitenden weitergeben und ihnen Sicherheit und Verlässlichkeit vermitteln.

Sicherheit und Gesundheit sind Werte, die bei der Arbeit immer im Vordergrund stehen sollten – am Arbeitsplatz in der Firma wie beim mobilen Arbeiten. Die Kampagne **komm mit mensch** bietet Handlungshilfen und Infomaterial, das hier wie dort genutzt werden kann: [www.kommmitmensch.de](http://www.kommmitmensch.de)

**komm mit mensch**

Sicher. Gesund. Miteinander.

**Wie kann die Führungskraft auch in Zeiten der Verunsicherung den Beschäftigten im Homeoffice den Rücken stärken? Diese Tipps helfen:**

**1. Bleiben Sie in direktem Kontakt mit den Beschäftigten.** Statt per Mail lieber per Video- und Telefonkonferenzen kommunizieren, sofern die IT- und Telekommunikationsinfrastruktur dem keine Grenzen setzt. Das vermittelt den Beschäftigten das Gefühl, weiterhin Mitglied eines Teams zu sein. Außerdem kann die Führungskraft so aktiv und flexibel auf Probleme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingehen und sie im Finden einer Strategie zur Problemlösung unterstützen.

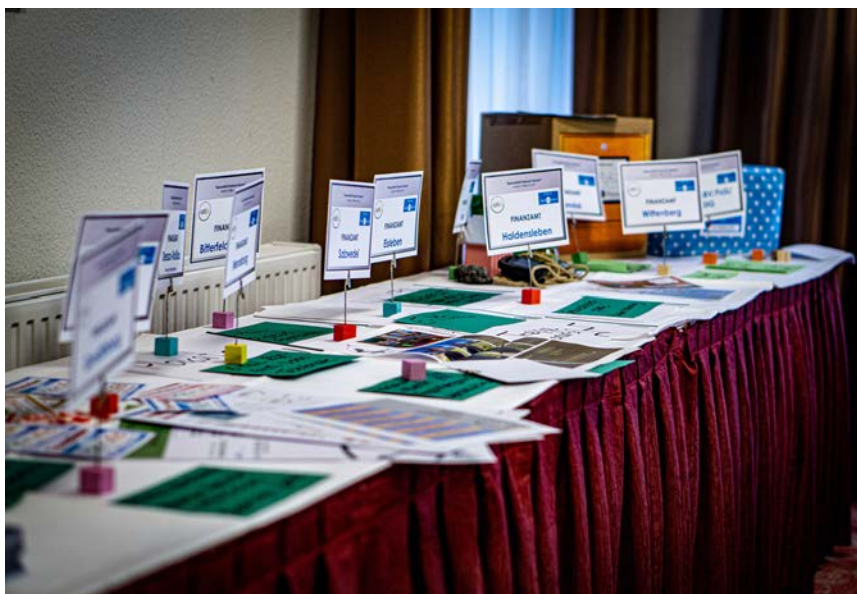
**2. Generell und ganz besonders jetzt gilt: Erkundigen Sie sich regelmäßig, wie es Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auch persönlich geht.** Dadurch signalisieren Sie Interesse und geben ihnen Sicherheit in der außergewöhnlichen Situation.

**3. Bleiben Sie flexibel und reagieren Sie situativ auf das, was Einzelne brauchen.** Menschen müssen unterschiedlich stark angeleitet werden, wenn sie mobil von zu Hause arbeiten. Die eine braucht weniger Infos, um gut arbeiten zu können, der andere mehr.

**4. Haben Sie Vertrauen in Ihre Mitarbeiter.** In der Möglichkeit mobilen Arbeitens stecken viele Chancen wie jene, Arbeits- und Privatleben besser in Einklang zu bringen. Gerade jetzt müssen Beschäftigte flexibel auf ausfallende Kinderbetreuung oder kurzfristige Arzttermine reagieren können, indem sie die Arbeit auch einmal außerhalb der Kernzeiten verrichten dürfen. Es hat sich gezeigt, dass Beschäftigte diese Freiräume nicht ausnutzen, sondern das ihnen entgegengebrachte Vertrauen zu schätzen wissen.

# „Gesundheit bewusst steuern“ – Auf dem Weg zu einem koordinierten BGM in der Finanzverwaltung Sachsen-Anhalt

*Die Finanzverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt, bestehend aus 14 Finanzämtern sowie den Finanzdiensten an zwei Standorten, hat die Zielsetzung, die Gesundheit der Bediensteten als strategischen Faktor in das Leitbild und in die Kultur sowie in Strukturen und Prozesse der Organisation einzubeziehen. Durch die Einrichtung einer zentralen Koordinierungsstelle soll ein nachhaltiges strukturiertes Betriebliches Gesundheitsmanagement (BGM) für ca. 3.800 Bedienstete umgesetzt werden.*



## Ausgangssituation und Zielsetzung

Seit dem Jahr 2012 erhielt jedes Finanzamt ein jährliches BGM-Budget in Eigenverantwortung. Gesundheitstage und Sportangebote wurden im Rahmen der Betrieblichen Gesundheitsförderung (BGF) angeboten. Im Ergebnis gab es 16 unterschiedliche Methoden, das eigene BGM zu gestalten, welche sich jedoch bisher

auf BGF-Maßnahmen beschränkten. Eine anderweitige bedarfsorientierte Umsetzung von Maßnahmen erfolgte aufgrund fehlender Ansprechpartner, Experten und Ideengeber nicht. Dies soll nun nachhaltig durch das Vorhaben „Gesundheit bewusst steuern“ verändert werden.

Um das BGM nachhaltig durch Integration und bewusster Steuerung aller betrieblichen Prozesse mit dem Ziel der Erhaltung und Förderung der Gesundheit und des Wohlbefindens der Mitarbeiter zu gestalten, ist es erforder-

lich, die bisherige Strategie zu ändern. Deshalb stellte das Ministerium der Finanzen im Jahr 2018 finanzielle Mittel für die Fortbildung zweier Mitarbeiterinnen zu zertifizierten Gesundheitsmanagerinnen zur Verfügung. Nach deren Fortbildung sollten beide ein Gesamtkonzept für alle Finanzämter erstellen sowie eine zentrale Koordinierungsstelle einrichten. Hauptaufgabe dieser Stelle soll es sein, gleiche Rahmenbedingungen für ca. 3.800 Bedienstete zu schaffen und bedarfsorientierte Maßnahmen zu organisieren, also das BGM in allen Finanzämtern gleichermaßen zu etablieren und zu strukturieren.

Um einen kompetenten Wissenstransfer zu gewährleisten, war die kontinuierliche Wissenserweiterung der Koordinatorinnen durch die Teilnahme an Fachmessen sowie Seminarangeboten der Unfallkasse unabdingbar. Auch das Knüpfen von Kontakten zu externen Partnern zum Aufbau externer Netzwerke hatte höchste Priorität. In diesem Zusammenhang entstand die Kooperation zwischen der Finanzverwaltung und der Unfallkasse Sachsen-Anhalt, die als Ansprechpartner und Unterstützer für das Projekt „Gesundheit bewusst steuern“ zur Verfügung stand.





## Umsetzung

Gemeinsam mit Barbara Lamottke, Fachberaterin für BGM bei der Unfallkasse, entwarfen die Koordinatorinnen für das Projekt ein ausdrucksvolles Logo, unter dem künftig alle Maßnahmen zum BGM gestaltet werden. Es sollte die Möglichkeit eröffnen, dass sich nicht nur die BGM-Verantwortlichen, sondern auch die restlichen Bediensteten mit dem Logo identifizieren und die BGM-Maßnahmen schnell wiedererkennen. Das Leitbild „Gesundheit bewusst steuern“ wurde bewusst im Logo verankert und zugleich als Thema der Auftaktveranstaltung ausgewählt.

Die Auftaktveranstaltung fand am 6. März 2019 unter der Schirmherrschaft der Unfallkasse Sachsen-Anhalt in Barleben statt. Durch die Veranstaltung sollte die Begeisterung zu einem gemeinsamen BGM entfacht, eine Datensammlung für die Koordinierungsstelle (durch Bestandsaufnahme bisher durchgeführter Maßnahmen und des generellen Wissenstandes) erhoben und der BGM-Stein wieder ins Rollen gebracht werden. An der Veranstaltung nahmen neben den Repräsentanten der 14 Finanzämter auch Vertreter des Ministeriums der Finanzen, des Hauptpersonalrates und der Schwerbehindertenvertretung teil. Die Präsenz zeigte deutlich, dass dem Thema großes Interesse beigemessen wurde. Im Ergebnis der Veranstaltung verfügten die Koordinatorinnen über eine Datenmenge, die es im Anschluss zu analysieren galt.

## Ausblick

Die Erkenntnisse aus der Auftaktveranstaltung definierten die neuen Arbeitsaufgaben der Koordinierungsstelle:

- Konzipieren der Zweitveranstaltung für den Teilnehmerkreis der Auftaktveranstaltung im Herbst 2019
- Planung eines alljährlichen Erfahrungsaustausches ab dem Herbst 2020 für selbigen Teilnehmerkreis
- Erarbeiten eines BGM-Leitfadens, um passende Rahmenbedingungen (Zeit, Aufgabe, Fortbildung) für die BGM-Verantwortlichen zu schaffen,
- Einrichten einer Kommunikationsplattform, die Koordination und Kommunikation der BGM Verantwortlichen gewährleistet,

- Entwicklung eines 5-Jahresplanes zur Förderung der Gesundheitskompetenzen der BGM-Verantwortlichen durch Wissensvermittlung i. R. eines jährlichen Seminars.

All diese Aufgaben bestätigen die Wichtigkeit einer zentralen Koordinierung. Sie zeigen, dass der BGM-Stein in der Finanzverwaltung rollt und sich die Koordinatorinnen gemeinsam mit den BGM-Verantwortlichen, begleitet durch die Unfallkasse-Sachsen-Anhalt, auf dem Weg befinden, eine gesunde Behördenkultur einzuführen.

Nora Hofmann  
Henriette Nagel





# Spiegelplanen für Lkw's erhöhen Sicherheit beim Abbiegen

**Unfälle beim Abbiegen von Nutzfahrzeugen passieren auf deutschen Straßen leider immer wieder. Die Leidtragenden sind oft Fußgänger oder Radfahrer, die dann schwere oder sogar tödliche Verletzungen davontragen. Die Ursachen dafür liegen zum einen in der Unaufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer selbst, meist sind es aber die schlechten Sichtverhältnisse am Fahrzeug durch falsch eingestellte Spiegel. Forderungen nach elektronischen Abbiegehilfen sind daher durchaus berechtigt, doch auch mit einfachen Hilfsmitteln lässt sich die Sicherheit beim Abbiegen ganz wesentlich erhöhen.**

Es war ein tragischer Montag. Es war ein Tag, der zeigte, wie viele Lücken es beim Thema Verkehrssicherheit noch gibt. Fast gleichzeitig starben in München und Hamburg zwei Radfahrerinnen auf die gleiche Weise: Ein neunjähriges Mädchen und eine 32-jährige Frau wurden jeweils von einem Lastwagen erfasst. Deren Fahrer wollten nach rechts abbiegen, während die Radlerinnen rechts neben ihnen in Geradeausrichtung unterwegs waren und bei grüner Ampel die Fahrbahn überqueren wollten. Es kam jeweils zu Zusammenstößen, bei denen die ungeschützten Radlerinnen gegen die Lkw-Kolosse keine Chance hatten.

Es sind zwei Fälle, die diesen Unfallhergang in den öffentlichen Fokus rücken – und viele Fragen danach aufwerfen, wie solche Unglücke künftig verhindert werden sollen. (Süddeutsche Zeitung, 8. Mai 2018)

Von den insgesamt 28.631 Unfällen mit Personenschäden durch Güterkraftfahrzeuge im Jahre 2018 weist das statistische Bundesamt 3.164 Unfallgegner aus, die mit dem Fahrrad unterwegs waren und 1.392 Kollisionen mit Fußgängern. Von den Fahrradbenutzern verloren 75 Menschen ihr Leben. Bei den Fußgängern gibt es 80 Unfälle mit Todesfolge. Die genauen Unfallursachen sind dabei nicht erfasst. Jedoch ergaben Recherchen der Unfallberichte aus 2018, dass 38 tödliche Unfälle von Radfahrern auf Abbiegevorgänge mit Lkw's zurückzuführen waren.

Die überproportionale Verletzungsschwere von ungeschützten Verkehrsteilnehmern bei Unfällen mit rechtsab-

biegenden Lkw's führt häufig zu einer dramatischen medialen Berichterstattung. Und daraus resultieren dann zwangsläufig und sicher auch gerechtfertigt Forderungen nach technischen Veränderungen an den Fahrzeugen. Denn tatsächlich ist jeder Unfall durch Abbiegevorgänge vermeidbar.

Täglich finden auf deutschen Straßen unzählige Abbiegevorgänge dieser Art unfallfrei statt, was zeigt, dass sich die Fahrzeugführer entsprechend tausendfach richtig und entsprechend der StVO (§§1, 9 StVO) pflichtgemäß verhalten. Dabei kommen bei Lastkraftwagen faktisch erschwerende Bedingungen hinzu, die den Fahrer in dieser Situation besonders fordern und zusätzlich unter Stress stellen.



Im Frontspiegel



Im Weitwinkelspiegel



Im Anfahrspiegel



Im Hauptspiegel



## Spiegeleinstellplätze bei KWB SLK geplant

Eine belebte und häufig eng gestaltete Kreuzung mit einem Lkw zu bewältigen bedeutet: vier Spiegel auf der rechten Seite im Auge zu behalten, den Verkehrsraum vor sich im Blick zu haben, den Verschwenkbereich mit möglicherweise in den Gegenverkehr hineinragenden Fahrzeugteilen links im Spiegel zu beobachten und schlussendlich das erforderliche Maß an Aufmerksamkeit dem umgebenden Verkehrsfluss zuzuwenden. Die Gelingensbedingungen dafür sind vielfältig, doch die Praxis zeigt in überwiegenden Fällen Erfolg. Da der Mensch mit

erfolgreichen Erfahrungen sukzessive Handlungen verinnerlicht, entwickelt er im Laufe der Zeit auch bei dieser Komplexität eine gewisse Routine. Um diese Routine aber nicht zur tödlichen Gefahr für Dritte werden zu lassen, ist es unabdingbar, die Gelingensbedingungen regelmäßig zu kontrollieren.

Neben der Grundvoraussetzung einer optimal eingestellten Sitzposition sollte die korrekte Spiegeleinstellung zur Pflicht vor jedem Fahrtantritt gehören. Dafür möchte der Kreiswirtschaftsbetrieb Salzlandkreis (KWB SLK) die nötigen Voraussetzungen schaffen. Bei einem Aktionstag konnten sich die Mitarbeiter des KWB in Ascherleben einen ersten Eindruck zum Einsatz so genannter Spiegeleinstellpläne verschaffen.

Diese Spiegeleinstellpläne sind eine praktische Übersetzung aus den Anforderungen der ECE-R46: „[...] devices for indirect vision [...]“ (technische Regelungen für Rückspiegel an Kraftfahrzeugen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa). Die Pläne verfügen über eine farbliche Trennung der jeweiligen Spiegel und sollen vollumfänglich in ihnen sichtbar werden. Die Beschriftungen auf den Plänen helfen bei der Orientierung. Ein Planensatz besteht aus einer grünen Pläne für den Hauptspiegel, einer blauen Pläne für den Weitwinkelspiegel, einer gelben Pläne für den Anfahrspiegel und einer orangenen Pläne für den Frontspiegel. Mit diesen Plänen können die Lkw-Fahrer einfach üben und die Spiegel optimal einstellen.





Die Resonanz auf diesen Aktionstag war sehr positiv. Die Spiegeleinstellpläne kamen bei den Mitarbeitern aus den Bereichen Entsorgung und Straßenunterhaltung sehr gut an. Auch Ralf Felgenträger, Betriebsleiter des Kreiswirtschaftsbetriebes, ist vom Einsatz der Pläne und Spiegel-Einstellplätzen in seinen Betrieben überzeugt: „Sie dienen nicht nur der Sicherheit von Fahrern und Mitarbeitern, sondern helfen auch Unfälle zu vermeiden bzw. zu reduzieren. An unseren drei Standorten in Bernburg, Schönebeck und Aschersleben wollen wir künftig solche Einstellplätze für Spiegel einrichten. Und für den neuen Wertstoffhof in Staßfurt berücksichtigen wir einen Spiegel-Einstellplatz bereits in der Planungsphase.“

Die Bereitstellung eines Spiegeleinstellplatzes für Nutzfahrzeuge (>7,5 t), idealerweise in frequentierten Bereichen, z. B. der Ausfahrt eines Betriebsgeländes, ist eine kostengünstige Möglichkeit für korrekte Sichtverhältnisse zu sorgen, unabhängig davon welcher Fahrer welches Fahrzeug führt.

In der Praxis zeigen sich neben den vergedeuteten Sichtbereichen im Hauptspiegel, der oft zu viel auf den eigenen Aufbau gerichtet ist, dass insbesondere die Nahbereichsspiegel falsch eingestellt sind. Das korreliert dementsprechend mit einer Analyse des Unfallgeschehens der Unfallanalyse Berlin GbR, indem der Erstanstoß in der überwiegenden Anzahl vorn rechts stattfindet. Doch auch korrekt eingestellte Spiegel sind lediglich passive Sicherheitseinrichtungen, die den Faktor Mensch beinhalten.



## Abbiegeassistenten künftig Pflicht

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat daher mit dem Förderprogramm „Aktion Abbiegeassistent“ am 21.01.2019 Anträge für die Bezuschussung zur Nachrüstung von zertifizierten Abbiegeassistentensystemen angenommen. Nach vier Tagen waren die zur Verfügung stehenden Mittel aus dem Fördertopf in Anträge gebunden. Für das BMVI stellte dies ein Erfolg dar. Der Andrang zeigt jedoch auch, dass Bedarf und Angebot in einem Missverhältnis standen. Leider ist eine Fortführung des Programms nicht in Sicht, eine verpflichtende Nachrüstung ebenso wenig.

Europaweit ist die Einführung von Abbiegeassistenten für neue Lkw's bereits beschlossen. Diese werden aber erst ab 2022 schrittweise verpflichtend, ab Juli 2024 müssen laut EU-Beschluss alle neuen Lkw damit ausgerüstet sein. Problem sind aber auch dann noch die älteren Fahrzeuge ohne entsprechende Nachrüstung. Die Aus-

stattung mit einem Abbiegeassistenten und mitblinkenden Seitenmarkierungsleuchten auf deutschen Straßen ist für neue Lang-Lkw (bis zu 25,25m) ab dem 01.07.2020 und für alle Lang-Lkw (auch für Bestandsfahrzeuge) ab dem 01.07.2022 Pflicht.

Zudem hat der Gesetzgeber eine Novellierung zur StVO auf den Weg gebracht. Eine Forderung daraus: „Für

rechtsabbiegende Kraftfahrzeuge über 3,5 t soll aus Gründen der Verkehrssicherheit innerorts Schrittgeschwindigkeit (7 bis 11 km/h) vorgeschrieben werden. Verstöße können künftig mit einem Bußgeld in Höhe von 70 Euro sanktioniert werden. Zudem wird ein Punkt im Fahreignungsregister eingetragen.“ (BMVI). Ob diese Novelle in Kraft tritt und welche Auswirkungen diese mit sich bringen wird, bleibt abzuwarten.

Die größten Hoffnungen in puncto Sicherheitsgewinn liegen zu Recht auf den Abbiegeassistentensystemen. Doch bis das überwiegende Straßenbild davon geprägt ist, werden wohl noch einige Jahre vergehen. Diese Zeit darf im Sinne der Verkehrssicherheit nicht ungenutzt bleiben. Einen sinnvollen Beitrag kann jede Behörde mit eigens genutzten Kraftfahrzeugen über 7,5 t leisten, indem den Mitarbeitern die Möglichkeit zur korrekten Spiegeleinstellung auf Spiegeleinstellplätzen gegeben wird.

Die Unfallkasse Sachsen-Anhalt unterstützt hierbei gern mit den leihbaren Spiegeleinstellplänen.

Christian Witte

# Neues Portal zur nachgehenden Vorsorge

**Alles unter einem Dach: Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung haben ein zentrales Informations- und Meldeportal rund um das Thema der nachgehenden Vorsorge eingerichtet. Über die Plattform DGUV Vorsorge können Arbeitgeber auch ihre gesetzliche Verpflichtung zum Vorsorgeangebot auf den zuständigen Unfallversicherungsträger übertragen.**



Voraussetzungen auf die zuständigen Unfallversicherungsträger übertragen. Das neue Online-Meldeportal ersetzt die bisherigen Meldeverfahren in Papierform.

Arbeitgebende können betroffene Personen zu jedem Zeit-

punkt über das Portal anmelden, also auch zu Beginn oder noch während sie eine gefährdende Tätigkeit ausüben. Solange das Beschäftigungsverhältnis besteht, müssen die Arbeitgebenden jedoch die arbeitsmedizinische Vorsorge selbst anbieten. Spätestens beim Ausscheiden aus dem Unternehmen ist dann eine entsprechende Meldung über das Portal notwendig. Dabei müssen dann auch das Datum des Beschäftigungsendes und die Dauer der Exposition angegeben werden.

## Meldeportal vereint verschiedene Organisationsdienste

Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung betreiben verschiedene Einrichtungen, um die nachgehende Vorsorge sicherzustellen. Derzeit nehmen für die Unfallversicherungsträger fünf Organisationsdienste die Aufgaben der nachgehenden Vorsorge wahr:

- Gesundheitsvorsorge – GVS
- Organisationsdienst für nachgehende Untersuchungen – ODIN

- Fachkompetenzcenter Strahlenschutz der BG ETEM
- Arbeitsmedizinisch-Sicherheitstechnische Dienst der BG BAU – ASD der BG BAU
- Bergbaulicher Organisationsdienst für nachgehende Untersuchungen fibrogene Stäube – BONFIS

Auf DGUV Vorsorge ([www.dguv-vorsorge.de](http://www.dguv-vorsorge.de)) haben sich alle fünf Organisationsdienste der gesetzlichen Unfallversicherungsträger zusammenschlossen. Das gemeinsame Ziel: ein übergreifendes Vorsorgeportal das die bedarfsgerechte Organisation und Dokumentation der jeweiligen nachgehenden Vorsorgen ermöglicht. Nach einheitlichen Standards und unter bestmöglicher Nutzung von Synergien für die Versicherten, für die bei den Unfallversicherungsträgern versicherten Unternehmen/Einrichtungen sowie für die Unfallversicherungsträger soll künftig die nachgehende Vorsorge „aus einer Hand“ erfolgen.

Unabhängig von den Meldezeitpunkten und Vorsorgeanlässen dürfen die Daten betroffener Personen nur mit deren Einwilligung über das Meldeportal von DGUV Vorsorge übermittelt werden. Eine datenschutzkonforme Einwilligungserklärung kann über das Meldeportal heruntergeladen werden.

Quelle: DGUV





# Unfallversichert im Home-Office – ein Überblick über die Rechtsprechung

*Es ist für viele Beschäftigte eine ungewohnte Situation: Am Morgen nicht mehr zur Arbeit gehen, sondern zuhause bleiben und von dort arbeiten. Die meisten hatten vor der Corona-Krise keine „Home-Office“-Lösung vereinbart und haben auch keinen dementsprechend eingerichteten Arbeitsplatz. Jetzt heißt es improvisieren zwischen Küchentisch und Kinderzimmer.*



**A**ber wie sieht es aus, wenn im häuslichen Umfeld, das jetzt auch als Arbeitsplatz dienen muss, ein Unfall passiert? Wenn man zum Beispiel beim Aufstehen vom Küchentisch, wo der Laptop steht, über ein Kabel stolpert und stürzt. Oder wenn man auf dem Weg zum Kinderzimmer, wo es gerade Tumult gibt, auf dem Spielzeugauto ausrutscht?

Grundsätzlich gilt: Ein Unfall infolge einer versicherten Tätigkeit ist ein Arbeitsunfall und steht damit unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Maßgeblich ist dabei

nicht unbedingt der Ort der Tätigkeit, sondern die Frage, ob die Tätigkeit in einem engen Zusammenhang mit den beruflichen Aufgaben steht – das Bundessozialgericht (BSG) spricht hier von der Handlungstendenz. Das heißt, die Tätigkeit, die zu einem Unfall führt, muss darauf abgezielt haben, betrieblichen Interessen zu dienen. Diese Abgrenzung zwischen versicherter und unversicherter Tätigkeit ist aber gerade im Home-Office nicht ganz einfach. Das ist auch der Grund, warum sich das BSG bereits mehrfach damit beschäftigt hat.

## Abgrenzung Home-Office und mobiles Arbeiten

Wird für einen beschränkten Zeitraum Home-Office empfohlen oder angeordnet, handelt es sich aus **Arbeitsschutzsicht um mobile Arbeit**. Sie ist abzugrenzen von der klassischen Form des Home-Office, der Telearbeit. Telearbeit heißt: Der Arbeitgeber richtet im Privatbereich von Beschäftigten einen Arbeitsplatz mit der entsprechenden Ausstattung ein und regelt die Arbeit von zuhause arbeitsvertraglich oder im Rahmen einer Vereinbarung. Hierfür macht die Arbeitsstättenverordnung entsprechende Vorgaben.

Unter mobiler Arbeit sind Tätigkeiten zu verstehen, die außerhalb der Arbeitsstätte unter Nutzung von stationären oder tragbaren Computern oder anderen Endgeräten stattfinden und nicht zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten fest vereinbart sind. Solche Tätigkeiten umfassen auch das kurzfristig angesetzte Arbeiten in der eigenen Wohnung. Für mobile Arbeit gelten die **allgemeinen Vorgaben des Arbeitsschutzgesetzes und des Arbeitszeitgesetzes**, spezielle Regelungen wie bei der Telearbeit gibt es jedoch nicht. In Ausnahmesituationen, wie jetzt im Rahmen der Corona-Krise, kann mobiles Arbeiten auch über einen längeren Zeitraum durchgeführt werden.





2016 entschied das BSG den Fall einer Beschäftigten (B 2 U 5/15 R), die von ihrem Telearbeitsplatz im Dachgeschoss ihres Hauses in die Küche gegangen war, um sich ein Glas Wasser zu holen. Dabei war sie auf der Treppe gestürzt und hatte sich verletzt. Nach Auffassung des BSG war dies kein Arbeitsunfall. Zur Begründung hieß es: Wird ein Weg innerhalb eines Wohngebäudes zurückgelegt, um einer eigenwirtschaftlichen Tätigkeit nachzugehen (Wasser trinken), ist dies kein geschützter Betriebsweg. Der Unfallversicherungsschutz erfasse in der Regel nur den Arbeitsraum, Flure und Treppen nur dann, wenn sie wesentlich Betriebszwecken dienen.

2017 lag dem BSG der Fall einer selbständigen Friseurmeisterin vor (B 2 U 9/16 R), die im Erdgeschoss ihres Wohnhauses ihren Salon betrieb. Der Waschraum für private wie geschäftliche Wäsche befand sich aber im Obergeschoss. Als sie Geschäftswäsche aus der Maschine holen wollte, stürzte die Frau im Flur ihres Wohnhauses und verletzte sich das Sprunggelenk. Das BSG hat mit diesem Urteil seine Rechtsprechung konkretisiert und entschieden, dass es sich in dieser Konstellation um einen Arbeitsunfall gehandelt hat. Entscheidend sei

zunehmend vorrangig die „objektivierte Handlungstendenz“ der versicherten Person, eine dem Unternehmen dienende Tätigkeit ausüben zu wollen. Diese Handlungstendenz müsse „durch die objektiven Umstände des Einzelfalls bestätigt“ werden.

Diese Rechtsprechung hat das BSG 2018 im Fall einer Kundenbetreuerin (B 2 U 28/17 R) fortgeführt. Von einer Messe kommend war sie auf dem Weg zu einem geplanten Telefonmeeting mit ihrem Geschäftsführer auf der Treppe zu ihrem Büro im Wohnhaus gestürzt. Der zuständige Unfallversicherungsträger hatte einen Arbeitsunfall zunächst mit der Begründung abgelehnt, es habe sich um eine überwiegend privat genutzte Treppe gehandelt. Das BSG hingegen sah eine „objektivierte Handlungstendenz“, eine dem Unternehmen dienende Tätigkeit ausüben zu wollen, als gegeben und die Voraussetzungen für einen Arbeitsunfall erfüllt.

Aber wie lässt sich die „objektive Handlungstendenz“ im Einzelfall bestimmen? Das BSG zieht dazu zwei Kriterien heran: Zum einen müsse deutlich sein, dass die versicherte Person zum Unfallzeitpunkt eine unfallversicherte Tätigkeit ausführen

wollte. Zum andern müsse dies durch äußerlich erkennbare Umstände objektiviert werden. Wie dies konkret aussehen kann, wurde in einem anderen Fall aus dem Jahr 2018 (B 2 U 8/17 R) deutlich.

Ein Versicherungsmakler gab an, um 1:30 Uhr nachts auf einem vermeintlichen Weg von seinem Keller, in dem sich ein betrieblich genutzter Server befand, zu seinem Büro im ersten Stock des Wohnhauses auf der Kellertreppe schwer gestürzt zu sein. Er habe zu diesem Zeitpunkt ein Software-Update auf dem Server vornehmen wollen. Das BSG hielt zwar einen Arbeitsunfall für möglich, verwies den Fall aber an das Landessozialgericht zurück mit der Bitte um weitere Aufklärung des Sachverhalts. Es solle zum Beispiel geprüft werden, ob der Mann tatsächlich zurück in sein Büro im ersten Stock wollte oder nicht doch in seine Wohnung im fünften Stock. Und warum hat er für seine Wege nicht den Fahrstuhl genutzt? Das Ende des Falls ist noch offen.

Quelle: DGUV

# Informationen für Kita und Schule



Gemeinsam mit dem ZDF hat das Bundesjugendministerium die Broschüre „Die Rechte der Kinder. Von logo! Einfach erklärt“ herausgegeben. Sie erklärt in gut verständlicher Sprache, mit Geschichten und Bildern, was die Kinderrechtskonvention ist und was sie für Kinder und Jugendliche bedeutet. ([www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de), Suche: Rechte der Kinder)



Seit Januar 2016 werden im Bundesprogramm „KitaPlus“ zukunftsfähige Konzepte für bedarfsgerechte Betreuungszeiten gefördert. Damit leistet das Bundesprogramm einen wichtigen Beitrag zur Ausgestaltung passgenauer und am Bedarf der Eltern orientierter Betreuungsangebote und letztlich zu einer verbesserten Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die Broschüre „Gute Betreuung ist keine Frage der Uhrzeit“ enthält Informationen zur Gestaltung bedarfsgerechter Betreuungszeiten in der Kindertagesbetreuung. ([www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de), Suche: Uhrzeit)



Mit einem neuen Internetangebot richtet sich die Unfallkasse Rheinland-Pfalz an Verantwortungsträger in und für Kindertageseinrichtungen: Das maßgeschneiderte „Kita-Tool“ zeigt Möglichkeiten auf, die Arbeits- und Lernbedingungen in der Kita mit Blick auf Sicherheit und Gesundheit neu zu betrachten. Kita-Träger und Kita-Leitungen können sich für die Erarbeitung ihrer eigenen **Gefährdungsbeurteilung** an Mustervorlagen orientieren und diese auf die Verhältnisse in ihren Einrichtungen anpassen. Das Kita-Tool steht kostenfrei zur Verfügung. ([www.kita-sicher-gesund.de](http://www.kita-sicher-gesund.de))



Das Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg hat eine überarbeitete Fassung des „Hygieneleitfaden für die Kindertagesbetreuung (mit Musterhygieneplan)“ veröffentlicht ([www.ukbw.de](http://www.ukbw.de), Informationen & Service, Service, Mediathek, Suche)

Die Unfallkasse Sachsen hat ihre **Planungshinweise für Kindertagesstätten** (Gebäude, Freianlagen) und **Schulen** (Gebäude, Schulhöfe und Sportplätze, Schulsporthallen) aktualisiert. Sie geben einen kurzen, konzentrierten Überblick über die bei der Planung zu beachtenden Anforderungen. ([www.uksachsen.de](http://www.uksachsen.de), Informationen & Service, Medien, Publikationen der UK Sachsen)

*Alle hier aufgeführten Medien können weder bei der Unfallkasse Sachsen-Anhalt noch bei den jeweiligen Urhebern als Druckschrift bestellt werden! Es besteht i. d. R. nur die Möglichkeit des Downloads unter dem jeweils angegebenen Fundort.*



Die UK BW hat ihre Broschüre „Gefahrstoffe in Grundschulen und Kindertagesstätten“ in aktualisierter Fassung veröffentlicht. Sie enthält u.a. grundlegende Informationen zu Gefahrstoffen, zur Vermeidung von Gefährdungen, zu notwendigen Schutzmaßnahmen sowie zur Ersten Hilfe bei Unfällen mit Gefahrstoffen. ([www.ukbw.de](http://www.ukbw.de), Informationen & Service, Service, Mediathek, Suche)



Erfahren Sie mehr zu den Themen **Sicherheit und Gesundheit im Kita- und Schulalltag**. Die Broschüre „Selbstverständlich sicher und gesund“ bietet fundiertes Hintergrundwissen zur Kommmit-mensch-Kampagne. Wie ist Ihre Einrichtung in den einzelnen Handlungsfeldern aufgestellt? Machen Sie den Kurz-Check. Kommmitmensch-Dialo-

ge für Kitas und Schulen sowie Arbeitsposter unterstützen bei der Umsetzung von Verbesserungsmaßnahmen. ([www.kommmittensch.de](http://www.kommmittensch.de), Die Kampagne, Kommmittensch im Bereich Bildung)



Die UK BW hat eine aktuelle Fassung ihrer Broschüre **„Sicherheit im Biologieunterricht – Handlungshilfe für fachkundige Lehrkräfte – Hinweise zur Organisation einer Sammlung“** ([www.ukbw.de](http://www.ukbw.de), Informationen & Service, Service, Mediathek, Suche)

ständnis der aufbereiteten Inhalte. Ebenso wurde die neue DGUV Regel 102-601 „Branche Schule“ an den relevanten Stellen eingefügt und entsprechend verlinkt. ([www.sichere-schule.de](http://www.sichere-schule.de), Symbol T für Flur und Treppen)



Kopfschmerzen, Müdigkeit, Konzentrationsmangel, Leistungsverlust – zu viel Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>) in Räumen kann die Gesundheit beeinträchtigen. Regelmäßiges Lüften ist die einfachste Schutzmaßnahme gegen die Effekte von zu viel CO<sub>2</sub>. Das Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA) und die Unfallkasse Hessen (UKH) haben deshalb eine **App, den „CO<sub>2</sub>-Timer“**, entwickelt, die für jeden fensterbelüfteten Raum den **richtigen Lüftungszeitpunkt und die optimale Lüftungsfrequenz** ermittelt – in Schulen, Büros, Seminarräumen oder sogar in privater Umgebung. ([www.dguv.de](http://www.dguv.de), Webcode: d1182598, CO<sub>2</sub>-App)

- grauen Zellen (aktualisiert; Webcode: lug1007677)
- Sekundarstufe II, Projekte, Projekte in der Schule (aktualisiert; Webcode: lug916783)
- Sekundarstufe II, Sucht- und Gewaltprävention, Legal Highs (aktualisiert; Webcode: lug1015208)
- Berufsbildende Schulen, Gesundheitsschutz, Gesundheitsrisiken durch Stäube (aktualisiert; Webcode: lug976745)
- Berufsbildende Schulen, Arbeitsschutz, Gabelstapler (aktualisiert; Webcode: lug923470)
- Berufsbildende Schulen, Selbstmanagement, Richtig präsentieren (Webcode: lug1002916)
- Berufsbildende Schulen, Selbstmanagement, Arbeitsorganisation: Zeitmanagement (aktualisiert, Webcode: lug960830)
- Berufsbildende Schulen, Arbeitssicherheit, PSA benutzen (aktualisiert; Webcode: lug1044032)
- Berufsbildende Schulen Arbeitssicherheit, Leitern und Tritte (aktualisiert; Webcode: lug919387)
- Berufsbildende Schulen, Arbeitssicherheit, Gehörschutz (aktualisiert; Webcode: lug901500) ([www.dguv-lug.de](http://www.dguv-lug.de))



Der Bereich Flure und Treppen im Portal **Sichere Schule** wurde in großen Teilen überarbeitet und aktualisiert. Anforderungen an eine barrierefreie Gestaltung und hilfreiche Informationen zur Gestaltung dieser Aufenthalts- und Verkehrswege wurden, auch unter Berücksichtigung landesrechtlicher Vorgaben, online attraktiv aufbereitet. Alle relevanten Informationen zu Außen-treppen, Treppenräumen sowie Treppen und Fluren sind nun ebenfalls übersichtlich abrufbar und sogar direkt als PDF-Veröffentlichung auszudrucken. Artikelnavigationen, Grafiken und Videogalerien erhöhen den Informationsinput und verbessern das Ver-



Im **Internetportal „Lernen und Gesundheit“** der DGUV stehen zur Unterstützung von Lehrern sehr gute Materialien zum Download zur Verfügung, darunter Hintergrundinformationen für die Lehrkraft, Lehrmaterialien und Fachmedien. Auf dem Portal werden folgende neue Medien angeboten:

- Primarstufe, Natur, Umwelt, Technik, Erkältungen (Webcode: lug1002856)
- Sekundarstufe I, Sucht- und Gewaltprävention, Respekt sowie Hate Speech (Webcode: lug1002917)
- Sekundarstufe II, Ernährung und Verbraucherbildung, Futter für die



Für Bildungseinrichtungen hat die BZgA ein **„Merkblatt für Bildungseinrichtungen mit Informationen zum neuartigen Coronavirus“** als Basisinformation erstellt. Es informiert zu den Übertragungswegen und Hygienemaßnahmen sowie über den Schutz vor Ansteckung. Das Merkblatt kann von Bildungseinrichtungen wie Kindertagesstätten und Schulen zur Veröffentlichung genutzt werden. Es steht hier zum Download und zum Ausdruck bereit. [www.bzga.de](http://www.bzga.de)  
Rainer Kutzinski



# Inklusionspreis der Unfallkasse Sachsen-Anhalt

**Viele Kindertageseinrichtungen in Sachsen-Anhalt fördern in kreativen Projekten die Inklusion in Verbindung mit Unfallprävention und Gesundheit der Kinder und Erwachsenen in ihren Einrichtungen. Mit dem Inklusionspreis will die Unfallkasse auf besonders gelungene, nachahmungsfähige Projekte aufmerksam machen und sie auszeichnen. Andere Kitas sollen so motiviert werden, sich noch stärker mit den Themen Inklusion, Gesundheitsförderung und Unfallprävention auseinanderzusetzen.**

An diesem Inklusionspreis „Gemeinsam Sicher“ können sich alle Kindertagesstätten in Sachsen-Anhalt beteiligen. Die Unfallkasse sucht kreative Ideen für Maßnahmen oder Projekte, die Bildungs- und Betreuungseinrichtungen barrierefrei gestalten und ein sicheres ergonomisches, belastungs- und beanspruchungsgerechtes Spielen und Lernen ermöglichen. Dabei können die Wettbewerbsbeiträge sowohl Ideen als auch bereits bestehende Maßnahmen und Projekte sein.

In der Zeit vom 01.02. bis zum 31.07. dieses Wettbewerbsjahres können interessierte Einrichtungen ihre Projekte einreichen. Anhand bestimmter Bewertungskriterien werden die Projekte dann von einer Jury bewertet und die Sieger festgelegt. Die Gewinner erhalten dann im Rahmen einer Auszeichnung Geldpreise im Wert von insge-

samt 9.000 Euro. Neben der Auszeichnung wird über den 3-Jahreszeitraum eine Ideensammlung aller eingereichten Projekte erstellt und auf der Internetseite der Unfallkasse Sachsen-Anhalt veröffentlicht.

Ziel dieses Wettbewerbs bzw. des Inklusionspreises ist es, sowohl die Inklusion als auch die Prävention von Unfällen und die Gesundheit zu fördern. Die Unfallkasse möchte viele kreative Ideen sammeln, um so vielen anderen Einrichtungen einen Einstieg in



die Inklusionsarbeit zu bieten und damit Nachahmer für gute Projekte finden.

Interessierte Kindertageseinrichtungen, die sich mit ihren Projekten bzw. Ideen am Wettbewerb beteiligen möchten, finden auf der Homepage der Unfallkasse die Teilnahmebedingungen, eine genaue Beschreibung des Wettbewerbs sowie ein Teilnehmerformular zum Herunterladen ([www.ukst.de/Inklusionspreis](http://www.ukst.de/Inklusionspreis)).

# Interessierte Schulen für Projekttag gegen Gewalt gesucht

*Mit dem Stück „Berichte über Gewalt“ gastiert das Ensemble TheaterTill aus Nordrhein-Westfalen auch in diesem Jahr für eine Woche an verschiedenen Sekundarschulen, Gymnasien und Berufsschulen in Sachsen-Anhalt. Geplant sind die Veranstaltungen in der 41. Kalenderwoche, d. h. vom 05. bis 09.10 2020. Schulen, die an einer etwas anderen Auseinandersetzung mit dem Thema Gewalt Interesse haben, können sich bei der Unfallkasse melden.*



In „Berichte über Gewalt“ sprechen fünf Personen über ihre eigenen Gewalterfahrungen – als Täter oder Opfer. Sie rufen dabei unmittelbar emotionale Reaktionen hervor, Gefühle, denen sich niemand entziehen kann. Zum Teil handelt es sich dabei um Personen, die auf Grund einer Straftat vom Jugendamt dazu verpflichtet werden, für eine Zeit an dieser Aktion mitzuwirken. Ein anderer Teil besteht aus

Personen, die bereitwillig ihre Geschichten einer Öffentlichkeit zukommen lassen wollen. Sie haben den Mut, in der Öffentlichkeit nicht nur ihre Geschichte zu erzählen, sondern auch ihre Gefühle, Motive, Ängste. Eine bewegende Veranstaltung für Jugendliche und Lehrer. **Kontrovers, provokant, wahr.**

**Sekundarschulen, Gymnasien und Berufsbildende Schulen in Sachsen-Anhalt, die an einer solchen Veranstaltung in der Woche vom 05. bis 09. Oktober 2020 interessiert sind, können sich noch schriftlich (mit Ansprechpartner und Kontaktdaten) bei der Unfallkasse melden.**

**Weiterführende Informationen zur Veranstaltung erhalten Sie bei Frau Christina Trebus (Tel. 03923 751-519, [praevention@ukst.de](mailto:praevention@ukst.de)).**





# Neues aus dem staatlichen Arbeitsschutzrecht

Im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBL) erfolgten **Bekanntmachungen zu Gefahrstoffen**. Es handelt sich um:

- die neu gefasste TRGS 500 „Schutzmaßnahmen“,
- die Aufhebung der TRGS 504 „Tätigkeiten mit Exposition gegenüber A- und E-Staub“ (Inhalte jetzt in TRGS 500),
- die neue TRGS 527 „Tätigkeiten mit Nanomaterialien“,
- TRBS 3151/TRGS 751 „Vermeidung von Brand-, Explosions- und Druckgefährdungen an Tankstellen und Gasfüllanlagen zur Befüllung von Landfahrzeugen“.

([www.baua.de](http://www.baua.de), Angebote, Rechtstexte und Technische Regeln, Technischer Arbeitsschutz, TRGS).



Das **Lern-Modul „Gefahrgut interaktiv“** der BG RCI visualisiert beispielhaft verschiedene Szenarien der Beförderung gefährlicher Güter. Diese sind als frei betrachtbare 3D-Modelle umgesetzt, in welchen verschiedene Abweichungen zu den Rechtsvorschriften enthalten sind. Zu jedem Modell ist ein Aufgaben- und ein Lösungsblatt zum freien Download verlinkt. Die Gestaltung der Aufgaben orientiert sich zum Teil am offiziellen Fragenkatalog für die Gefahrgutbeauftragten-Prüfung, zum anderen werden gezielt einige Details behandelt. Das Modul kann in Schulungen und Unterweisungen verwendet werden, um ausgewählte Inhalte des Gefahrgutrechts anschaulich zu illustrieren, Wissen zu vermitteln oder das eigene Wissen zu testen.

(<https://downloadcenter.bgrci.de>, Downloads von A–Z, nach Publikationen, Apps & WBTs, Gefahrgut interaktiv)

Im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBL) erfolgten **Bekanntmachungen zu biologischen Arbeitsstoffen**. Es handelt sich um:

- die neu gefasste TRBA 230 „Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in der Land- und Forstwirtschaft und bei vergleichbaren Tätigkeiten“.

([www.baua.de](http://www.baua.de), Angebote, Rechtstexte und Technische Regeln, Technischer Arbeitsschutz, TRBA).

Im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBL) erfolgten **Bekanntmachungen zur Betriebssicherheit**. Es handelt sich um:

- die Aufhebung der TRBS 1201 Teil 5 „Prüfung von Lageranlagen, Füllstellen, Tankstellen und Flugfeldbetankungsanlagen, soweit entzündliche, leichtentzündliche oder hochentzündliche Flüssigkeiten gelagert oder abgefüllt werden, hinsichtlich Gefährdungen durch Brand und Explosion“, Ausgabe März 2010. Die entsprechenden Anforderungen finden sich nunmehr in der TRBS 1201 Teil 1 „Prüfung von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen“.

([www.baua.de](http://www.baua.de), Angebote, Rechtstexte und Technische Regeln, Technischer Arbeitsschutz, TRBS)

*Alle hier aufgeführten Medien können weder bei der Unfallkasse Sachsen-Anhalt noch bei den jeweiligen Urhebern als Druckschrift bestellt werden! Es besteht i. d. R. nur die Möglichkeit des Downloads unter dem jeweils angegebenen Fundort.*



Die Publikation **„BAUSTELLENVERORDNUNG – Vorschriften, Regeln und Praxishilfen für die Koordination“** des BMAS enthält die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen sowie die Verordnung über Arbeiten in Druckluft. Ergänzend werden die Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen zur Baustellenverordnung dargestellt. Praxishilfen für Bauherren und Koordinatoren vervollständigen die Broschüre. ([www.bmas.de](http://www.bmas.de), Service, Publikationen, 15.10.2019)

Rainer Kutzinski



# Landesfachstelle für Barrierefreiheit nimmt Betrieb auf

Mit einer Feierstunde am 27. Januar 2020 nahm die bei der Unfallkasse Sachsen-Anhalt eingerichtete Landesfachstelle für Barrierefreiheit im Beisein von Sozialministerin Petra Grimm-Benne offiziell ihre Tätigkeit auf.



Barrierefreiheit in der Gesellschaft zu schaffen und umzusetzen ist eine sehr komplexe Aufgabe. So gibt es in vielen Bereichen der öffentlichen Verwaltung nach wie vor Handlungsbedarf, insbesondere beim Neu- und Umbau von Gebäuden oder der Pflege und Überarbeitung von Internetseiten und bei der Digitalisierung. Wichtig dabei ist, Barrierefreiheit von Beginn an in Entstehungsprozesse einzubeziehen und mitzudenken, um Aufwand und Kosten gering zu halten und einen hohen Mehrwert zu erreichen.

Nicht zuletzt deshalb hat sich der Landtag mit einer Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes für die Einrichtung einer Landesfachstelle für Barrierefreiheit entschieden. Die Ansiedlung der Überwachungsstelle des Landes für Barrierefreiheit in der Informationstechnik sowie der Ombudsstelle für das Durchsetzungsverfahren stellt nun sicher, dass die europarechtlichen Vorgaben für die immer wichtiger werdende digitale Barrierefreiheit von den öffentlichen Stellen im Land erfüllt werden.

Die Anbindung der Landesfachstelle für Barrierefreiheit erfolgt bei der Unfallkasse Sachsen-Anhalt, einer organisationserfahrenen und gut vernetzten Institution. Martin Plenikowski, Geschäftsführer der Unfallkasse: „Wir danken Landesregierung und Landtag für das Vertrauen, dass sie mit der Übertragung dieser anspruchsvollen Aufgabe in die Unfallkasse setzen. Es ist uns – darüber sind wir sehr glücklich – in relativ kurzer Zeit gelungen, das für den Start und die weitere Umsetzung erforderliche hochqualifizierte Personal zu gewinnen und nach Zerbst zu holen.“

## Struktur und Aufgaben

Die Landesfachstelle für Barrierefreiheit ist ein Geschäftsbereich der Unfallkasse Sachsen-Anhalt zu der die Überwachungsstelle des Landes für die Barrierefreiheit von Informationstechnik und die Ombudsstelle gehören. Die Landesfachstelle unterstützt

bei der Umsetzung von Barrierefreiheit. Sie informiert und berät Dienststellen und Einrichtungen des Landes, Kommunen sowie Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts in Sachsen-Anhalt des Landes über die Anforderungen zur Schaffung von Barrierefreiheit. Gleichzeitig ist sie zentrale Anlaufstelle zu allen Fragen der Barrierefreiheit für öffentliche Stellen in Sachsen-Anhalt und berät darüber hinaus auch Wirtschaft und Verbände auf Anfrage im Rahmen ihrer verfügbaren Mittel.

Zentrale Aufgabe bzw. Schwerpunkt ihrer Arbeit ist die Überwachung und Durchsetzung der tatsächlichen Umsetzung der Anforderungen zur Barrierefreiheit in Sachsen-Anhalt. Hier hat sie insbesondere periodisch zu überwachen, ob und inwieweit Websites und mobile Anwendungen öffentlicher Stellen den Anforderungen der Barrierefreiheit genügen. Dafür wurden bei der Landesfachstelle eine Überwachungsstelle und eine Ombudsstelle eingerichtet.

Uwe Köppen

# Aktuelles zu Sicherheit und Gesundheit



Die KUVB hat eine neue Broschüre „**Professionelles und gesundes Arbeiten im Winterdienst – Handlungshilfe für Bau- und Betriebshöfe**“ veröffentlicht. Inhaltliche

Schwerpunkte sind der Winterdienst als anspruchsvolle Aufgabe, BGM, gesundheitsförderliche Gestaltung der Arbeitszeit, Arbeitssicherheit im Winterdienst und was können Beschäftigte selbst tun. ([www.kuvb.de](http://www.kuvb.de), Medien, Druckschriften & Broschüren, Eigene Broschüren)

Die Sachgebiete der verschiedenen Fachbereiche der DGUV geben unter der Rubrik: „**Fachbereich AKTUELL**“ seit einiger Zeit wichtige Informationen für Anwender heraus, die in der Publikationsdatenbank der DGUV veröffentlicht werden. Beispiele aus 2019 und 2020 sind:

- „Mobbing – Organisationshilfe zum konstruktiven Umgang mit Konflikten am Arbeitsplatz“,
- „Anwendbarkeit der DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ auf Feuerwehren mit hauptamtlichen Einsatzkräften“,
- „Ärztliche Bescheinigung – über die Untersuchung von Einsatzkräften der Freiwilligen Feuerwehr“,
- „Brandschutzzeichen“,
- „Einsatz von Löschdecken“,
- „Organisatorischer Brandschutz in Unterkünften für asylsuchende Personen“,
- „Erlaubnisschein für Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten“,
- „Abrichthobelmaschine Bau und Ausrüstung zum sicheren Verwenden“,
- „Tisch- und Formatkreissägemaschinen Bau und Ausrüstung zum sicheren Verwenden“

(<https://publikationen.dguv.de>, Regelwerk, Fachbereich Aktuell)



Viele Beschäftigte sind bei ihren Tätigkeiten im Freien der UV-Strahlung der Sonne ausgesetzt und entsprechend gefährdet. Um die Beschäftigten für dieses Thema zu sensibilisieren, hat die DGUV eine „**Memocard Sonnenschutz**“ zum Thema UV-Schutz entworfen. Entsprechend dem Format einer Visitenkarte enthält sie auf einen Blick die wichtigsten Informationen zum Sonnenschutz und kann schnell und einfach verbreitet sowie aufbewahrt werden.

(<https://publikationen.dguv.de>, Bestell-Nr. 017697)

Die BAuA hat ein „**Fachgutachten zu Fluchtwegen in Arbeitsstätten – Einfluss von Wegbreite, Treppen, Türen und Einengungen auf die Entfluchtung**“ veröffentlicht. Entsprechende



Auswirkungen werden dargestellt. Auf Basis des Fachgutachtens sollen die derzeitigen Regelungen für Fluchtwegbreiten in der ASR A2.3 an den Stand der Technik angepasst werden. Darüber hinaus gibt es eine Veröffentlichung „**Bemessung der Fluchtwegbreiten in Arbeitsstätten – Ein Fachgutachten**“, welche die wesentlichen Ergebnisse des Fachgutachtens zusammenfasst.

([www.baua.de](http://www.baua.de), Angebote, Publikationen, baua: Fokus)

([www.baua.de](http://www.baua.de), Angebote, Publikationen, baua: Bericht)

*Alle hier aufgeführten Medien können weder bei der Unfallkasse Sachsen-Anhalt noch bei den jeweiligen Urhebern als Druckschrift bestellt werden! Es besteht i. d. R. nur die Möglichkeit des Downloads unter dem jeweils angegebenen Fundort.*



Zu kalt oder zu warm? Schwer zu sagen, denn das Klimaempfinden ist subjektiv und hängt von vielen Faktoren ab. Die Broschüre „**Gutes Raumklima für gute Büroarbeit**“ von INQA zeigt die verschiedenen Aspekte der Frage, was ein gutes Klima im Büro ausmacht. Erstellt wurde sie vom Deutschen Netzwerk Büro. ([www.inqa.de](http://www.inqa.de), Angebote, Publikationen, Suche: gutes Raumklima)



In Arbeitsstätten kommt es auf die **richtige Beleuchtung** an, so auch in Büros. Beispiele für die professionelle Lichtplanung liefern bei Licht.de die Lichtanwendungen, u.a. für Büro und Verwaltung, Schule und Bildung, Gesundheit und Pflege. ([www.licht.de](http://www.licht.de), Licht für Profis, Lichtanwendungen)





Zeit ist eine der wertvollsten Ressourcen in der Wahrnehmung unserer Arbeitswelt. Arbeitszeit ist – in der Regel – ein Maß für die Entlohnung von Arbeit und trennt die berufliche von der privaten Sphäre. Doch diese Trennung löst sich zunehmend auf. Die Gestaltung von Arbeitszeit ist deshalb ein wichtiges Thema für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit. Im IAG Report 2/2019 **„Arbeitszeit sicher und gesund gestalten“** stellt das Institut für Arbeit und Gesundheit der DGUV (IAG) aktuelle Befunde und Empfehlungen zusammen. Er soll Präventionsfachleuten, Führungskräften und Beschäftigten eine Orientierung bieten, um die Arbeitszeit sicher und gesund zu gestalten.

(<https://publikationen.dguv.de>, Bestell-Nr: 17669)



Für Unternehmen und ihre Beschäftigten wird die psychische Gesundheit zunehmend ein wichtigeres Thema. Die vorliegende Handlungshilfe **„Kein Stress mit dem Stress – Eine Handlungshilfe für Betriebs- und Personalräte“** von INQA richtet sich an Betriebs- oder Personalräte. Denn diese stehen vor der Aufgabe, die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen an einen ganzheitlichen Arbeitsschutz zielgerichtet zu begleiten. Gleiches gilt auch für das gesetzlich vorgeschriebene Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM). Sie möchte die Personalräte dabei unterstützen und ihnen

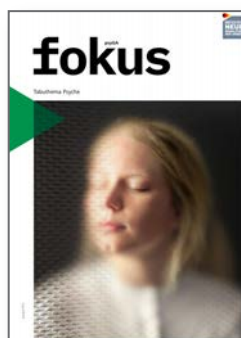
grundlegende Informationen zum Thema an die Hand geben. Sie nennt Daten und Fakten, erläutert Hintergründe, spricht rechtliche Optionen an, zeigt Wege für die konkrete Arbeit vor Ort auf und verweist auf weiterführende Informationen, Handlungshilfen und Checklisten.  
([www.inqa.de](http://www.inqa.de), Suche: 2197)



Jeder Mensch empfindet und beurteilt Lärm unterschiedlich. Schall unterhalb von 80 dB(A) kann man hören, er hat aber keine gehörschädigenden Folgen. Trotzdem kann er negative Auswirkungen auf den Menschen haben. Die ausgelösten akuten Wirkungen gehen mit größerer Entfernung und auch mit der Abschaltung der Störquelle schnell zurück. Hält die Lärmbelastung jedoch an, kann diese negative chronische Auswirkungen auf die Gesundheit und Erholungsfähigkeit haben und andauernde Stressreaktionen des Körpers begünstigen. Einen Überblick gibt das LIA NRW in LIA.fakten – **„Lärm und psychische Belastungen“**, wo auch auf die ASR A3.7 eingegangen wird.

([www.lia.nrw.de](http://www.lia.nrw.de), Service, Publikationen und Downloads, LIA.fakten)

Obwohl Themen wie Burn-out oder Stress inzwischen prominent diskutiert werden, umgibt die psychische Gesundheit am Arbeitsplatz immer noch ein Tabu. Empfehlungen für betriebliche Maßnahmen, sogar die gesetzlich vorgeschriebenen, bleiben im Flaschenhals der Stigmatisierung stecken. Wie gelingt uns



ein offener Umgang mit dem Thema Psyche am Arbeitsplatz? In **„psychGA-Fokus: Tabuthema Psyche“** wird dies durch verschiedene Verfasser thematisiert.  
([www.inqa.de](http://www.inqa.de), Suche: 3235)



Mit der Publikation **„Monitor Psychische Gesundheit in der Arbeitswelt“** ergänzt das INQA-Projekt psychGA ein neues Format in seinem breiten Spektrum von Angeboten: In kurzen Texten, Illustrationen und anschaulichen Infografiken stellt der Forschungsmonitor aktuelle Ergebnisse aus Beschäftigtenbefragungen dar. Er bietet somit Hintergrundwissen für alle, die sich mit dem Thema psychische Gesundheit in der Arbeitswelt beschäftigen. Diese Befunde liefern Orientierungshilfen, wie das Thema „psychische Gesundheit“ aus Sicht der Mitarbeiter gesehen wird.

([www.inqa.de](http://www.inqa.de), Suche: 3196)



Die UK BW hat ihre **„Handlungshilfe für das Betriebliche Eingliederungsmanagement“** aktualisiert. Inhalte sind Grundlagen und Ziele, die Planung des Verfahrens, der BEM-Prozess, der Datenschutz, der BEM als Säule der Gesundheit sowie Praxishilfen  
([www.ukbw.de](http://www.ukbw.de), Informationen & Service, Service, Mediathek, Suche)

Rainer Kutzinski

# Neue Druckschriften



„Schwimmen Lehren und Lernen in der Grundschule“ (DGUV Information 202-107, November 2019)

Häufig ereignen sich Schwimmunfälle, weil Kinder nicht sicher schwimmen können. Schwimmen sollten sie eigentlich nach der Grundschulzeit sicher beherrschen. Bei vielen Kindern ist das jedoch nicht der Fall. Der sichere Aufenthalt sowie das Bewegen im Wasser ist grundlegendes Ziel der Schwimmbildung in der Schule. „Sicher Schwimmen Können“ ist daher in allen Lehrplänen bzw. Bildungsplänen der Länder eine formulierte lebenserhaltende und gesundheitsfördernde Kernkompetenz. Die Information beruht auf der Leitidee, allen Schülern in der Grundschule das „Sicher Schwimmen Können“ als Teil der körperlichen Grundbildung zu vermitteln. Die Schrift ist ein Arbeitsergebnis der Maßnahme „Sicheres Schulschwimmen“ der gemeinsamen Initiative „Sicherheit und Gesundheit im und durch Schulsport“ (SuGiS) von Kultusministerkonferenz (KMK) und DGUV.

„Schulranzen: sichtbar, ergonomisch und funktional“ (DGUV Information 202-109, Februar 2020)

Sicherheit und Gesundheit sollten beim Kauf eines Schulranzens eine zentrale Rolle spielen. Ein Schulranzen sollte sichtbar, ergonomisch und funktional sein. Der Flyer richtet sich an Eltern und hilft bei der Auswahl eines geeigneten Schulranzens. Die darin enthaltene Checkliste beschreibt die wichtigsten Kriterien, die ein Schulranzen erfüllen sollte (z. B. fluoreszierende

Leuchtflecken, ergonomische Schultergurte), und zeigt auf worauf Eltern und Kinder achten sollen (z. B. schwere Sachen nah an den Rücken packen). Darüber hinaus wird auf die überarbeitete DIN 58124: 2018-10 „Schulranzen – Anforderungen und Prüfung“ sowie die GS-Kennzeichnung hingewiesen. Ergänzend enthält der Flyer weitere Informationen zur Sichtbarkeit, Ergonomie und Funktionalität.



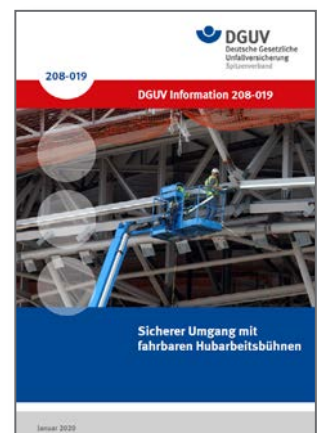
„Brandschutzhelfer“ (DGUV Information 205-023, November 2019)

Ein Brand stellt für jedes Unternehmen eine ernste Gefährdung dar. Die Verantwortung für die Beschäftigten, die Sicherung des Unternehmens und die öffentliche Sicherheit erfordern daher eine angemessene Aufmerksamkeit für dieses Thema. Zum betrieblichen Brandschutz gehören unter anderem eine regelmäßige Unterweisung aller Beschäftigten und eine Ausbildung von Brandschutzhelfern. Die Notwendigkeit zur Bestellung von Brandschutzhelfern ergibt sich unter anderem aus der Technischen Regel für Arbeitsstätten (ASR) „Maßnahmen gegen Brände“ ASR A2.2 Ausgabe: Mai 2018 Abschnitt 7.3 „Brandschutzhelfer“. Diese Information gibt eine Übersicht zu den Inhalten und zum Umfang der Ausbildung von Brandschutzhelfern.



„Alarmierung und Evakuierung“ (DGUV Information 205-033, Oktober 2019)

Unterschiedliche Ereignisse wie Brände, Austritt von Gefahrstoffen, Amoktaten, usw. können eine Alarmierung mit anschließender Evakuierung eines Betriebes auslösen. Grundsätzlich sind dann alle betroffenen Personen sofort sicher und schnell aus dem gefährdeten Bereich zu evakuieren. Die Information richtet sich an den Unternehmer, in deren Verantwortung die Alarmierung und Evakuierung der anwesenden Personen liegt. Sie zeigt beispielhafte Lösungswege auf und stellt eine Handlungshilfe zur Ermittlung der notwendigen Maßnahmen für die Alarmierung und Evakuierung im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung dar.



„Sicherer Umgang mit fahrbaren Hubarbeitsbühnen“ (DGUV Information 208-019, Januar 2020)

Auf Baustellen und bei vielen Tätigkeiten in den Betrieben kommen immer



häufiger fahrbare Hubarbeitsbühnen zum Einsatz. Die Leiter als kurzzeitiger Arbeitsplatz verliert immer mehr an Bedeutung. Zum sicheren Betreiben gehört ein Maß an Grundinformationen, Wissen und fachspezifischem Können. Neben dem Fachwissen müssen ebenso die Gefährdungen beim Umgang erkannt und Maßnahmen festgelegt werden. Diese Information wendet sich an Unternehmer, die Hubarbeitsbühnen verleihen und benutzen sowie an Service- und Wartungsfirmen und an Bedienende. Sie soll den o. g. Verantwortlichen und Bedienenden helfen, die fahrbaren Hubarbeitsbühnen sicher zu warten, zu prüfen und zu betreiben.



#### Fachzeitschrift „DGUV Forum“ ab März 2020 nur online

Die Fachzeitschrift der gesetzlichen Unfallversicherung für den fachlichen und strategischen Austausch über die wichtigsten Themen der gesetzlichen Unfallversicherung erscheint ab März 2020 **ausschließlich als Online-Publikation**. Mit dem Wechsel zur Online-Publikation werden sämtliche Inhalte für alle Interessierten frei und ohne Bezahlschranke nutzbar sein. Einzelne Veröffentlichungen und ganze Ausgaben können nun jederzeit unkompliziert gelesen, verschickt oder zitiert werden. Außerdem ist es möglich, einzelne Beiträge oder auch gesamte Ausgaben als PDF in Zeitschriften-Anmutung herunterzuladen. Alle Inhalte der neuen Seiten, inklusive der downloadbaren PDF-Dokumente sind barrierefrei gestaltet. Die Ausgaben des neuen „DGUV Forums“ sind künftig unter [www.dguv-forum.de](http://www.dguv-forum.de) zu finden.



#### „Mit Kindern im Wald“ (DGUV Information 202-074, März 2020)

Die Informationsschrift wurde überarbeitet und gibt u.a. wichtige Hinweise zu Organisationsformen, pädagogischen Konzepten, Rahmenbedingungen sowie möglichen Gefahrensituationen eines Waldkindergartens. Hinzugekommen sind die Themen Rechtliche Rahmenbedingungen von Waldkindergärten/Nutzungs- und Betretungsrecht, Verhaltensregeln und Vorsichtsmaßnahmen sowie eine beispielhafte Gefährdungsbeurteilung für einen Waldkindergarten.



#### „Ergonomische Gestaltung von Arbeitsplätzen pädagogischer Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen“ (DGUV Information 202-106, Februar 2020)

Die Broschüre betrachtet Belastungen und Beanspruchungen am Arbeitsplatz pädagogischer Fachkräfte und beschreibt technische, organisatorische und personenbezogene Präventionsmaßnahmen zu den Themenbereichen „Muskel-Skelettbelastungen“, „Natürliche und künstliche Beleuchtung“, „Raumtemperatur und Luftqua-

lität“ sowie „Lärm“. Dabei weist die DGUV Information auch auf die Nutzung der Angebote anderer Sozialleistungsträger hin.



#### „Branche Gebäudereinigung“ (DGUV Regel 101-605, Februar 2020)

Beschäftigte der Gebäudereinigung gehen einer Vielzahl von Tätigkeiten nach, die mit erheblichen Gefährdungen verbunden sind. Insbesondere für kleinere Betriebe und Soloselbstständige, aber auch für alle andere Akteure in der Gebäudereinigung bietet die Branchenregel „Gebäudereinigung“ eine umfassende und zugleich kompakte Zusammenstellung rechtlicher Vorgaben, typischer Gefährdungen und bewährter Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten in diesem Bereich. Die Branchenregel ist damit ein Werkzeug zur Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen, zur Durchführung von Unterweisungen und für die Organisation von Sicherheit und Gesundheit im Betrieb.

Neben grundsätzlichen Aspekten von betrieblicher Sicherheit und Gesundheit werden unter anderem die Themen Gefahrstoffe, Ergonomie und persönliche Schutzausrüstungen abgehandelt. Das Herzstück der Regel bilden jedoch die tätigkeitsorientierten Kapitel, z. B. zu Baureinigung, Glasreinigung und Krankenhausreinigung. Checklisten und Verweise auf weitergehende Literatur sind als weitere praktische Hilfen in der Branchenregel enthalten.

### Neue Druckschriften im Regelwerk

(Diese Materialien werden nicht als Druckexemplar zur Verfügung gestellt. Download: <https://publikationen.dguv.de>)

- **„Benutzung von Stechschutzbekleidung, Stechschutzhandschuhen und Armschützern“**  
(DGUV Regel 112-202, November 2019)  
Die Regel bietet allen Akteuren, die für die Sicherheit und Gesundheit von Beschäftigten verantwortlich sind, eine umfangreiche Hilfestellung zur Auswahl und Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Stich- und Schnittverletzungen. Verschiedene Arten von Stech- und Schnittschutz-PSA werden in der Regel ausführlich beschrieben und auch Aspekte wie die individuelle Passform sowie der Tragekomfort werden behandelt. Zudem sind Hinweise zur Gebrauchsdauer, hygienischen Maßnahmen sowie zu Wartungs-, Reparatur- und Ersatzmaßnahmen enthalten, ebenso wie eine Checkliste für die Gefährdungsermittlung. Die Inhalte der DGUV Regeln 112-196 „Benutzung von Stechschutzbekleidung“ und 112-200 „Benutzung von Stechschutzhandschuhen und Armschützern“ sind in die vorliegende DGUV Regel aufgegangen. Diese Regeln wurden somit zurückgezogen.
- **„Sichere Schultafeln“**  
(DGUV Information 202-021, Februar 2020)  
Schultafeln werden im Schulalltag erheblich strapaziert. Die hierdurch auftretenden Verschleißerscheinungen sowie Lockerungen von Verbindungselementen können zum Versagen wesentlicher Funktionsteile führen. Auch die Fehlnutzungen durch Schüler kann Schreibflächen und Trageelemente schädigen. Als Folge sind schwere Unfälle durch um- bzw. herabstürzende Tafeln oder Tafelteile möglich. Schultafeln müssen daher regelmäßig gewartet, geprüft und instandgesetzt werden. Die Information gibt Hinweise für den sicheren Betrieb von klassischen sowie interaktiven Tafelsystemen (Whiteboards; Displays). Ergänzend dazu wurden Praxistipps sowie Checklisten zur Sicht- und Funktionsprüfung erstellt.  
Als Druckexemplar kann bei der Unfallkasse nur die der DGUV Information zugrunde liegende Ursprungsfassung „Sichere Schultafeln“ (Ausgabe 2016) abgefordert werden!
- **Suchtprävention in der Arbeitswelt – Handlungsempfehlungen**  
(DGUV Information 206-009, November 2019)  
In der Arbeitswelt ist das Thema „Sucht“ in seinen unterschiedlichen Ausprägungen nach wie vor ein häufiges und ernstzunehmendes Problem. Denn die von Suchtmittelmissbrauch betroffenen Beschäftigten gefährden im Arbeitsalltag sowohl sich selbst als auch andere. Ziel der neuen Information ist es deshalb, Verantwortliche in Unternehmen beim Umgang mit dem Thema Suchtmittel am Arbeitsplatz zu unterstützen. Sie informiert über die verschiedenen Formen der Sucht und liefert Hinweise zur Vorbereitung zielführender Interventionen. Zudem gibt die Broschüre Tipps zur Gesprächsführung mit Mitarbeitenden, bei denen ein problematischer Suchtmittelkonsum vermutet wird und gibt Antworten auf häufig gestellte Fragen zum rechtssicheren Handeln im (Alkohol-) Akutfall. Darüber hinaus werden mögliche innerbetriebliche Beteiligte mit ihren Verantwortlichkeiten und Pflichten im Kontext von Suchtmittelmissbrauch beschrieben.
- **„Fahrzeughebebühnen“**  
(DGUV Information 208-015, Oktober 2019)  
Voraussetzung für den sicheren Betrieb von Fahrzeughebebühnen ist die Einhaltung der Beschaffenheitsbestimmungen der Maschinenverordnung in Verbindung mit der DIN EN 1493 „Fahrzeughebebühnen“. Daneben ist ein sicherer Umgang mit Fahrzeughebebühnen erforderlich. Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung sind die notwendigen betrieblichen Regeln hierzu festzulegen. Die Information enthält u.a. Hinweise zu Bedienung sowie zur Wartung und Pflege von Fahrzeughebebühnen und unterstützt den Unternehmer bei der Unterweisung von Beschäftigten, die Hebebühnen bedienen.
- **„Zusammenarbeit von Unternehmen im Rahmen von Werkverträgen“**  
(DGUV Information 215-830, Januar 2020)  
Werk- und Dienstverträge zwischen Unternehmen werden branchenübergreifend in vielen Bereichen geschlossen. Beim Einsatz von Fremdfirmen treffen zwei oder oft auch mehrere Unternehmen mit ihren jeweiligen Organisationen aufeinander. Die Folge kann ein erhöhtes Unfall- und Gesundheitsrisiko sein. Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten müssen eindeutig geregelt werden, um Sicherheitsdefizite zu vermeiden. Diese Information unterstützt Unternehmer dabei, solche Sicherheitsdefizite zu vermeiden und die Anforderungen aus dem Arbeitsschutzrecht zu erfüllen.



- **„Berufliche Beurteilung bei Epilepsie und nach erstem epileptischen Anfall“**

(DGUV Information 250-001, Dezember 2019)

Die Information gibt Anhaltspunkte zur sachgerechten Beurteilung der beruflichen Möglichkeiten von Personen mit Epilepsie und von Personen nach einem ersten epileptischen Anfall, um deren Eingliederungschancen zu verbessern. Sie enthält einerseits Hinweise zur Gefährdungsbeurteilung an konkreten Arbeitsplätzen unter Berücksichtigung des individuellen Krankheitsbildes, der Tätigkeit und des Arbeitsumfeldes. Andererseits werden Hinweise für die Beurteilung der Eignung bei der Berufswahl gegeben.

## Zurückziehung von DGUV Regeln und Informationen

Bei der Überprüfung auf Aktualität der Schriften im DGUV-Regelwerk wurde festgestellt, dass mehrere DGUV Regeln und DGUV Informationen zurückgezogen werden können bzw. müssen. Dies betrifft:

- **DGUV Regel 110-003 „Arbeiten in Küchenbetrieben“**

(ehemals GUV-R 111)

Die DGUV Regel 110-003 „Branche Küchenbetriebe“ wurde auf Grundlage der bestehenden DGUV Regeln 110-002 und 110-003 (ehemals BGR/GUV-R 111, gleichlautend für den gewerblichen und den öffentlichen Bereich) erarbeitet. Die Branchenregel stellt ein Gesamtkompendium über das sichere und gesunde Arbeiten in Küchenbetrieben aller Größen und Betriebsarten dar. Die alte DGUV Regel 110-003 „Arbeiten in Küchenbetrieben“ (ehemals GUV-R 111) wurde deshalb zurückgezogen.

**Sicherheits**  
*forum*

Mitteilungsblatt der  
Unfallkasse Sachsen-Anhalt

ISSN 1619-3520

 **UK ST**  
Unfallkasse  
Sachsen-Anhalt

Mitglied der Deutschen Gesetzlichen  
Unfallversicherung

## Impressum

### Herausgeber

Unfallkasse Sachsen-Anhalt  
Käspersstraße 31 · 39261 Zerbst/Anhalt  
Telefon: 03923 751-0  
Fax: 03923 751-333  
E-Mail: info@ukst.de  
Internet: www.ukst.de

### Verantwortlich für den Inhalt

Direktor Martin Plenikowski

### Redaktion

Uwe Köppen, Reinhard Neuberth,  
Rainer Kutzinski

Aus Gründen des besseren Lesbarkeit wird in einigen Texten auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten stets für beide Geschlechter.

### Bildnachweise

DGUV, picture alliance, KUVB München, ©inamar – stock.adobe.com (S. 10)

### Layout

Frauke Lewerenz, Diplom-Designerin

### Satz, Druck & Versand

LEWERENZ Medien+Druck GmbH  
Gewerbestraße 2 · 06869 Coswig (Anhalt)  
Telefon: 034903 473 10 · Fax 473 77

### Auflage

3.700 Exemplare

### Ausgabe

April 2020

### Erscheinungsweise

3 Ausgaben im Jahr

